

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

V

Herausgegeben von  
HELMUT COING  
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1975

BARBARA DÖLEMEYER

## Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen

Die Neuordnung, Vereinheitlichung und Verbesserung der Gesetzgebung, besonders auch der Zivilgesetzgebung, wurde im 19. Jahrhundert in vielen deutschen Einzelstaaten als dringende Notwendigkeit empfunden: im Königreich Preußen<sup>1</sup> arbeitete man seit 1817 an einer Revision des Allgemeinen Landrechts; im Großherzogtum Hessen<sup>2</sup> erschienen zwischen 1842 und 1853 die Entwürfe für ein allgemeines Zivilgesetzbuch; im Königreich Bayern wurden zwischen 1808 und 1864 nicht weniger als sechs Projekte für ein bürgerliches Gesetzbuch in Angriff genommen. In vielen anderen deutschen Staaten wurde dieses Problem diskutiert, ohne daß offizielle Entwürfe vorgelegt wurden. Das Königreich Sachsen<sup>3</sup> schließlich war der einzige deutsche

<sup>1</sup> Cf. KARL ALBERT VON KAMPTZ, Actenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetzrevision, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 60 (1842) 1–308; FELIX VIERHAUS, Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1888, p. 25–26; ERNST SCHWARTZ, Die Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland, in: Archiv für bürgerliches Recht 1 (1889) 117–122; ERNST LANDSBERG, Die Gutachten der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814–1819, Bonn 1914.

<sup>2</sup> Cf. JUSTIN TIMOTHEUS BALTHASAR VON LINDE, Über den Standpunkt der Reformfrage der Justizverfassung und die Ergebnisse der jüngsten legislativen Tätigkeit in Bezug auf Civilrecht und Civilprozeß im Großherzogthum Hessen, in: AcP 20 (1837) 290–300; MORITZ WILHELM AUGUST VON BREIDENBACH, Commentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch I (einziger Band), Darmstadt 1842–1844, Einleitung; VIERHAUS, Entstehungsgeschichte, 32; SCHWARTZ, Kodifikationsbestrebungen, 125–127; WERNER SCHUBERT, Der Code civil und die Personenrechtsentwürfe des Großherzogtums Hessen-Darmstadt von 1842 bis 1847, in: SZGerm 88 (1971) 110–171.

<sup>3</sup> Cf. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnis, Dresden 1860, Allgemeine Motiven p. 423–427; BERNHARD GOTTLÖB SCHMIDT, Vorlesungen über das in dem Königreiche Sachsen geltende Privatrecht, Leipzig 1869, 19–21; PAUL GRÜTZMANN, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts, Leipzig 1887, 8–10; VIERHAUS, Entstehungsgeschichte, 28–31; SCHWARTZ, Kodifikationsbestrebungen, 127–130.

Staat, dem im 19. Jahrhundert eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts gelang: das sächsische BGB von 1863/65.

Die hessischen Kodifikationsprojekte wurden in neuester Zeit von Schubert<sup>4</sup> ausführlich behandelt. Für die bayerischen Kodifikationsbestrebungen im 19. Jahrhundert gibt es jedoch keine moderne zusammenfassende Darstellung. Hier soll die Geschichte dieser Versuche vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1861/64 unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge untersucht werden<sup>4a</sup>.

In Bayern, das durch seinen Beitritt zum Rheinbund 1806 Königreich geworden war, herrschte zu Beginn des 19. Jahrhunderts und noch mehr nach Beendigung der napoleonischen Kriege, infolge der zahlreichen Gebietsveränderungen starke Rechtszersplitterung. Verschiedene Autoren des 19. Jahrhunderts zählten (unter Berücksichtigung kleinerer Rechtsgebiete) zwischen fünfzig und hundert Rechte in den einzelnen bayerischen Kreisen. Die meisten dieser kleinen „Partikularrechte“ behandelten allerdings nur sehr wenige Materien (hauptsächlich aus Familien- oder Erbrecht, oder bestimmte bäuerliche Rechtsverhältnisse). Im übrigen gab es in Bayern die drei großen Rechtsgebiete: des gemeinen Rechts, des preußischen ALR und des französischen Rechts (seit 1816)<sup>5</sup>.

Schon im Jahre 1800 hatte der damalige Kurfürst Maximilian IV. Joseph, der spätere König Maximilian I., in einer Verordnung über „Justiz- und Gesetzverbesserung“<sup>6</sup> die „Revision der Gesetze“, und zwar zuerst der Strafgesetze und dann der bürgerlichen, als eine der „vorzüglichsten Regierungs-

<sup>4</sup> WERNER SCHUBERT, *Der Code civil und die Personenrechtsentwürfe des Großherzogtums Hessen-Darmstadt von 1842 bis 1847*.

<sup>4a</sup> Kurze Überblicke finden sich bei: PAUL VON ROTH, *Bayrisches Civilrecht I*, Tübingen 1874, 1–4; VIERHAUS, *Entstehungsgeschichte*, 26–28; SCHWARTZ, *Kodifikationsbestrebungen*, 122–125; MAX VON SEYDEL, *Bayerisches Staatsrecht I*, <sup>2</sup>München 1896, 142–145; siehe auch: STEN GAGNÉR, *Die Wissenschaft des gemeinen Rechts und der Codex Maximilianus Bavaricus Civilis*, in: *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert* (ed. Helmut Coing und Walter Wilhelm), Frankfurt 1974, 1–118.

Allgemein siehe: *Handbuch der bayerischen Geschichte IV/1* (ed. Max Spindler), München 1974; darin besonders die Kapitel I–III von EBERHARD WEIS, MAX SPINDLER und HANS RALL.

<sup>5</sup> Cf. PAUL VON ROTH, *Unifikation und Kodifikation* (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht), Nördlingen 1872, 2 ss.

<sup>6</sup> Verordnung vom 24. 1. 1800, *Chur-Pfalz-Baierisches Regierungs- und Intelligenzblatt* 1800, 117–120; teilweise abgedruckt in: *Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreiches Bayern im Jahre 1831*, Beilagen Band 12, Beilage LXXII, p. 76–79, sowie bei JOSEF VON MUSSINAN, *Bayerns Gesetzgebung*, München 1835, 62–64.

sorgen“ bezeichnet. Durch diese Verordnung wurde die Leitung der Gesetz-Revision dem geheimen Ministerial-Justiz-Departement übertragen, doch jeder Gesetzbuch-Entwurf sollte nur einen Verfasser haben: „Die Natur des Geschäftes selbst bringt es mit sich, daß der Entwurf eines Gesetzbuches nicht von mehreren Mitarbeitern stückweise, sondern von Einem ganz bearbeitet werden müsse“<sup>7</sup>. Auf die Bearbeitung des bürgerlichen Rechts hatte diese Verordnung keinen direkten Einfluß.

### *Der Versuch der Einführung des Code civil 1808/09*

Der erste Versuch, ein neues Zivilgesetzbuch einzuführen, war nicht so sehr rechtspolitisch als vielmehr außenpolitisch bedingt: der Plan der Einführung des Code Napoléon<sup>8</sup>. 1807 gab Napoleon Champagny den Auftrag, bei den Regierungen der Rheinbundstaaten Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Frankfurt die Einführung des französischen Zivilgesetzbuchs anzuregen<sup>9</sup>. Im Anschluß an die Mailänder Konferenzen von 1807 ordnete der König von Bayern am 20. 1. 1808<sup>10</sup> an, daß der Code Napoléon „als Grundlage einer allgemeinen Civil-Gesetzgebung für das gesamte Reich anzunehmen“ sei und daß eine Kommission prüfen solle, „auf welche Art derselbe mit den bisher bestandenen Grundsätzen und Landesgebräuchen in Übereinstimmung gesetzt“ werden könne. Später, als die politische Lage sich geändert hatte, war

<sup>7</sup> MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 64.

<sup>8</sup> Hierzu: ELISABETH FEHRENBACH, Der Kampf um die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Wiesbaden 1973, 46–51, die besonders auch die politischen, sozialen und ideologischen Faktoren ausführlich behandelt; die kürzlich erschienene Habilitationsschrift E. FEHRENBACHS: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13), Göttingen 1974, eine ausführliche Behandlung dieses Themas, konnte nicht mehr berücksichtigt werden; siehe dazu außerdem OSKAR VON REINHARDSTOETTNER, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Verfassungsurkunde, Diss. Erlangen, Berlin 1906, 14 ss.; MICHAEL DOEBERL, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, in: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philolog. und histor. Klasse, Jg. 1924, 5. Abhandlung, München 1924, mit Quellen-Veröffentlichungen; RESCH und ALZHEIMER in: Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818 bis 1918 (Herausgegeben von dem Staatsministerium der Justiz) I, München 1931, p. 69 ss.; MARCEL DUNAN, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810. Thèse, Paris 1942, 109 ss., mit zahlreichen Literatur- und Quellenangaben.

<sup>9</sup> Cf. Correspondance de NAPOLÉON I<sup>er</sup>, XVI, Paris 1864, p. 126: „... faire des insinuations légères et non écrites...“

<sup>10</sup> Protokoll der Sitzung der Geheimen Staatskonferenz vom 20. 1. 1808, abgedruckt bei DOEBERL, Rheinbundverfassung, Anlage 7, p. 78.

man in Bayern jedoch bemüht, diese Entscheidung als eine rechtspolitische hinzustellen und betonte, daß der Plan der Einführung des Code schon vor diesen Konferenzen gefaßt worden sei.

Die Konstitution vom 1. 5. 1808<sup>11</sup>, eine Verfassung nach westfälischem Muster, deren Einrichtungen allerdings zum großen Teil nicht ins Leben traten, bestimmte im 5. Titel, § VII ganz allgemein: „Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.“ Der Code als Vorbild für dieses bürgerliche Gesetzbuch wurde hier nicht mehr ausdrücklich erwähnt<sup>12</sup>.

Mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu diesem Gesetzbuch wurde der 1805 für „das Fach der Gesetzgebung“ nach München berufene Anselm von Feuerbach<sup>13</sup> beauftragt. Zunächst legte er in fünf an Montgelas gerichteten Vorträgen, im Januar und Februar 1808<sup>14</sup>, seine Ansichten über die Vorbedingungen für eine Aufnahme des Code in Bayern dar. In diesen Vorträgen, wie auch später in seinem Einleitungsvortrag vor dem Geheimen Rat, hob er als die Grundideen des Code Napoléon 1. die Freiheit der Person, 2. die Gleichheit vor dem Gesetz, 3. die Unabhängigkeit des Staats von der Kirche, 4. die Freiheit des Eigentums, 5. den freien Güterverkehr und 6. die Verteilung des Eigentums hervor. Diese Grundsätze dürften auch bei einer Anpassung des Gesetzbuchs an bayerische Verhältnisse nicht angetastet werden. („Wohin Napoleons Gesetzbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit, eine neue Welt, ein neuer Staat“<sup>15</sup>.) Dabei war er sich aber auch bewußt, daß es in Bayern starke Kräfte gab, die sich der Annahme dieser Ideen und damit auch der Annahme des Code Napoléon „tel quel“ widersetzen, da diese eine von Grund auf geänderte Gesellschaftsordnung voraussetzte. Eine Modifizierung des Code, so wie sie Brauer im Großherzogtum Baden vorgenommen hatte, indem er die meisten Institute der feudalen

<sup>11</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, 985–1000.

<sup>12</sup> Siehe hierzu: DOEBERL, Rheinbundverfassung, 36 s., mit Abdruck der betreffenden Staatsratsprotokolle im Anhang; PETER WEGELIN, Die bayerische Konstitution von 1808, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 16 (1958) 164, und FEHRENBACH, Kampf, 47 s.

<sup>13</sup> Cf. ANSELM RITTER VON FEUERBACHS Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften veröffentlicht von seinem Sohne Ludwig Feuerbach, Leipzig 1852 (in der Folge zitiert als: Feuerbachs Leben) I, 152 ss., 258 ss.; II, 281 ss.; KARL LUDWIG ARNDTS, Feuerbach als Civilist, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 9 (Wien 1858) Nr. 84, p. 335 s.; RUDOLF BURKHARD, Die Berufungen nach Altbayern unter dem Ministerium Montgelas, Diss. München, Delitzsch 1927, 63 ss.; GUSTAV RADBRUCH, Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben, <sup>2</sup>Göttingen 1957, 77 ss.

<sup>14</sup> ANSELM FEUERBACH, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung I–II, Landshut 1812, I, 1–73.

<sup>15</sup> FEUERBACH, Themis I, 61.

Agrargesellschaft in Zusätzen dem französischen Gesetzbuch anfügte, lehnte Feuerbach ab.

Zunächst jedenfalls entledigte er sich seiner Aufgabe im Sinne des königlichen Beschlusses vom 20. 1. 1808 und bearbeitete in kurzer Zeit den Code Napoléon. Sein Entwurf wurde in den Jahren 1808 und 1809 gedruckt<sup>16</sup> und an die Mitglieder der Ministerien und des Geheimen Rats verteilt<sup>17</sup>. Er schloß sich systematisch und materiell sehr eng an den Code Napoléon an und umfaßte die drei Bücher „Von den Personen“, „Von den Gütern und den verschiedenen Formen des Eigenthums“ und „Von den verschiedenen Arten, wie das Eigenthum und andere dingliche oder persönliche Rechte erworben oder verloren werden“. Feuerbach selbst hätte eine andere Einteilung bevorzugt, wenn man ihm freie Hand gelassen hätte: „I. Buch von den Rechten des Personenstandes; II. Buch von den dinglichen Rechten an Sachen; III. Buch von den persönlichen Rechten auf Leistungen; IV. Buch von dem Erbrecht als Inbegriff dinglicher und persönlicher Rechte“<sup>18</sup>. Doch er mußte sich an sein Vorbild halten und durfte nur geringe Änderungen vornehmen. Sein Erbrechtsentwurf weicht allerdings ziemlich stark vom französischen Recht ab, besonders im Intestaterbrecht. Hier führte Feuerbach die Linear-Sukzession ein<sup>19</sup>.

Der Entwurf wurde einer am 24. 8. 1808 gegründeten Kommission, welcher auch der spätere Justizminister Reigersberg angehörte, vorgelegt. Diese wurde am 18. 11. 1808 aufgelöst, nachdem sie die Entwürfe des Zivilgesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs beraten hatte. In den Jahren 1808 und 1809 wurde der Entwurf dann im Geheimen Rat<sup>20</sup> beraten. Dort machten sich

<sup>16</sup> Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1808–1809; Alle mir bekannten Exemplare sind unvollständig; die meisten Autoren des 19. Jahrhunderts berichten von 1860 gedruckten Artikeln; es existieren tatsächlich etliche Exemplare (meist in 3 Teilen broschiert), die 1860 Artikel umfassen und mit dem 8. Titel des dritten Buches „Von dem Miethcontracte“ enden. In der Amtsbücherei des Bayerischen Hauptstaatsarchivs befindet sich ein gebundenes Exemplar, das 2137 Artikel umfaßt und mit dem 14. Teil „Von der Bürgschaft“ endet. Siehe hierzu: Antrag des Abgeordneten von Mussinan, die Einführung einer ständigen Gesetzgebungskommission . . . betr., in: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831, Beilagen Band 12, Beilage LXXII, p. 85 s., und dazu: ROTH, Bayrisches Civilrecht I, 2, Anmerkung 6.

<sup>17</sup> Siehe die Rezension durch GÖNNER, in: Der Rheinische Bund 12 (Frankfurt 1809) Heft 34, p. 34 s.; sowie Magazin des Königlich Baierschen Staats- und Privatrechts (ed. Heinrich von Schelhaß) 2 (Ulm 1810) 249 ss., 257–263, 263 ss.

<sup>18</sup> Feuerbachs Leben I, 160.

<sup>19</sup> Feuerbachs Leben I, 155 s.

<sup>20</sup> Zu den Aufgaben des Geheimen Rats und zu seiner Beteiligung an der Gesetzgebung siehe WEGELIN, Die bayerische Konstitution von 1808, 182 s.; HEINZ W. SCHLAICH, Der

zahlreiche Widerstände von seiten der altbayerischen Adligen bemerkbar; etliche Abschnitte des Entwurfes wurden abgelehnt<sup>21</sup>. Schließlich wurde Feuerbach beauftragt, den Entwurf unter stärkerer Berücksichtigung des „nationalen Elements“ umzuarbeiten und nochmals vorzulegen<sup>22</sup>. Gemäß dem königlichen Beschluß vom 28. 9. 1809<sup>23</sup> sollte der umgearbeitete Entwurf nun im Geheimen Rat so zur Vorlage gebracht werden, daß jeweils für eine „Lehre“, also für eine Rechtsmaterie, die Grundsätze zusammengestellt und die Abweichungen vom bisherigen Recht sowie die Gründe für diese Abweichungen vorgebracht würden. So hielt Feuerbach in der Sitzung des Geheimen Rats vom 7. 12. 1809<sup>24</sup> einen ausführlichen „Einleitungsvortrag“<sup>25</sup> über die Grundsätze, die er in seinem Entwurf befolgt hatte. Ähnlich wie in seinen Vorträgen vor Montgelas 1808 ging er kaum auf die praktischen gesetzgebungstechnischen Probleme der Übernahme eines fremden Rechts ein; er erörterte hauptsächlich die Grundgedanken der französischen Gesetzgebung und die ideologischen, politischen und sozialen Voraussetzungen einer Übernahme des Code: 1. Der Beschluß des Königs, den Code Napoléon als Grundlage für ein bayerisches Zivilgesetzbuch anzunehmen, müsse wohl hauptsächlich politische Gründe gehabt haben, daher habe die Gesetzkommision ihre Überzeugung von dem, was für Bayern gut und zweckmäßig sei, dieser politischen Konzeption untergeordnet. 2. Wenn man sich nun aber zu dieser Annahme des Code entschlossen habe, so müsse auch der Geist des französischen Gesetzbuchs in seinen Grundideen gewahrt bleiben; daher habe die Kommission diese zu erhalten gesucht, obwohl sie von manchen für gefährlich gehalten würden. Dabei müsse er, Feuerbach, nun die grundsätzliche Frage stellen, ob überhaupt ein Gesetzbuch auf diesen Grundlagen als für Bayern anwendbar betrachtet werden könne. Feuerbach betonte dann ausdrücklich die Notwendigkeit einer einheitlichen Zivilgesetzgebung für Bayern; da der König die seinem Entwurf früher schon erteilte Sanktion „aus konstitutionellen Rücksichten“ zurückgenommen habe, habe der Geheime Rat

bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965) 460–522, besonders 465 ss.

<sup>21</sup> Cf. FEHRENBACH, Kampf 48 s.

<sup>22</sup> RESCH und ALZHEIMER in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 69 ss.

<sup>23</sup> Zitiert in Feuerbachs „Einleitungsvortrag“ vom 8. 11. 1809, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 181.

<sup>24</sup> Protokoll dieser Sitzung, Staatsrat 181.

<sup>25</sup> Alleruntertänigster Einleitungsvortrag das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Baiern oder die Frage betreffend Was ist Baierns Absicht bei seiner neuen Gesetzgebung?, München 8. 11. 1809, als Beilage zum Protokoll vom 7. 12. 1809, Staatsrat 181; auszugsweise abgedruckt in Feuerbachs Leben I, 162 ss.

nun die Freiheit, zu erklären, was ihm nach Gewissen und Pflicht das Beste zu sein scheine. Vielleicht komme er zu der Ansicht, daß der Code Napoléon nicht Grundlage des neuen Gesetzbuchs sein solle, daß eventuell die alten Gesetze verbessert werden sollten, oder daß eines der in Bayern geltenden Gesetzbücher auf das ganze Königreich übertragen werden solle. In diesem Einleitungsvortrag sprach Feuerbach seine Vorbehalte gegen eine modifizierte Einführung des Code ziemlich deutlich aus, die ihn später dazu führten, sich ausdrücklich von seinem Entwurf zu distanzieren<sup>26</sup>.

Dieser Vortrag rief starke Proteste der meisten Mitglieder des Geheimen Rats hervor; die Voten der Geheimen Räte Graf Reigersberg, Graf Törring, Graf Preysing, Freiherr von Zentner, Graf Arco und Effner wurden lithographiert<sup>27</sup> und in der Sitzung vom 6. 9. 1810 (so lange war die Beratung vertagt worden), vorgetragen und diskutiert. Der spätere Justizminister Heinrich Aloys Graf von Reigersberg, der für den Code Napoléon als Grundlage des Gesetzbuchs plädierte, schlug eine Superrevision durch die Sektionen des Geheimen Rats vor. Graf Preysing äußerte die Ansicht, für Bayern als monarchischen Staat sei der Codex Maximilianeus besser als Zivilgesetzbuch geeignet als der revolutionäre Code; ähnlich Graf Arco und Graf Törring. Georg Friedrich von Zentner<sup>27a</sup>, der 1823 als Justizminister Nachfolger Reigersbergs werden sollte, ging in seiner Kritik sehr detailliert auf Feuerbachs Einleitungsvortrag ein. Er warf ihm vor, darin Gegenstände zur Sprache gebracht zu haben, die von der Hauptfrage (nämlich der technischen Einführung des Code) wegführten: „Der Referent hat in seinem Einleitungsvortrag durch Einmischung einiger Ansichten über die gegenwärtige politische Lage Europens . . . auf Frankreichs Tendenz in Beziehung auf die mit ihm verbündeten Staaten zu Diskussionen Anlaß gegeben, die z. T. aus Klugheit hätten übergangen werden sollen.“ Zentner legte besonderen Wert auf die Feststellung, daß Bayerns König schon vor seinem Zusammentreffen mit Napoleon in Mailand im Jahre 1807 die Notwendigkeit eines allgemeinen

<sup>26</sup> Cf. RADBRUCH, Feuerbach, 80 s.

<sup>27</sup> Als Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 6. 9. 1810, Staatsrat 191.

<sup>27a</sup> Georg Friedrich von Zentner (1752–1835), studierte in Göttingen öffentliches Recht und Geschichte, Praktikum am Reichskammergericht, Studien beim Reichshofrat in Wien; Professor in Heidelberg und Erlangen (Staats- und Fürstenrecht); 1799 nach München berufen, einflußreicher Beamter im Ministerium Montgelas; 1808 Mitglied des Geheimen Rats; 1817 am Sturz Montgelas' beteiligt; Befürworter des Konstitutionalismus; maßgeblich beteiligt an der Schaffung der Verfassung von 1818; 1823–1831 Justizminister (cf. TRÖTSCH in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 157–227; FRANZ DOBMANN, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799–1821, Kallmünz/Opf. 1962).

bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt und daß ihn nicht die politische Situation, der Wunsch Napoleons, zur Einführung des Code bewogen habe. Ähnlich äußerte sich Montgelas in der Sitzung des Geheimen Rats; es seien keine politischen Gründe gewesen, sondern der Wunsch nach einem zweckmäßigen Gesetzbuch, die den König zu seiner Anordnung der Einführung des französischen Gesetzbuchs geführt hätten. Zentner wandte sich besonders dagegen, daß Feuerbach sich sehr eng an den Code anlehnte; er war der Ansicht, Bayern brauche „ein nicht bloß angenommenes, sondern ein eigenes Gesetzbuch, welches auf den baierischen Staat in seiner gegenwärtigen Lage und auf die individuellen Verhältnisse seiner Einwohner paßt“. Was Feuerbach als die unverzichtbaren Grundideen des Code Napoléon anführe, seien die Resultate der Französischen Revolution und der durch sie veränderten Verfassung und dürften nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit der bayerischen Konstitution und den organischen Edikten übereinstimmten. Zentner schlug vor, ein neues bürgerliches Gesetzbuch auf Grundlage der Konstitution, der in Bayern bereits geltenden Gesetzbücher und des Code Napoléon zu schaffen.

Feuerbachs Entwurf und damit die Einführung des Code Napoléon ohne wesentliche Modifikationen scheiterte somit in den Beratungen des Geheimen Rats, hauptsächlich an den Einwänden der konservativen Adligen und Grundbesitzer und anderer betroffener Gruppen, die den Code als „republikanisch“ und „revolutionär“ fürchteten und ablehnten. Dafür, daß bei dieser Ablehnung des Code Napoléon durch den Geheimen Rat hauptsächlich wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gründe maßgebend waren und nicht, wie man in Bayern später häufig betonte, außenpolitische, wie das Streben nach Souveränität, die Behauptung der „bayerischen Nationalität“ und Eigenständigkeit<sup>28</sup>, spricht auch die Tatsache, daß sich besonders die „Altbayern“, d. h. vor allem die grundbesitzenden Adligen und Patrimonialherren, im Geheimen Rat u. a. durch die Grafen Arco, Törring, Preysing vertreten, so heftig gegen den Code wandten. Denn im allgemeinen war es gerade die „altbayerische Partei“, die den „Norddeutschen“ den durch Montgelas nach München „Berufenen“, zu denen ja auch Feuerbach, der Befürworter des Code gehörte, vorwarf, sie konspirierten gegen Napoleon. Die Altbayern bezeichneten die Norddeutschen auch als „angloman“, „borussierend“ etc. und sahen in ihnen Gegner Frankreichs und des Rheinbundes<sup>29</sup>.

<sup>28</sup> Siehe etwa: CHRISTOPH VON ARETIN, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern, München 1816, 130 ss.; cf. SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht I, <sup>2</sup>München 1896, 143, n. 10.

<sup>29</sup> Cf. BURKHARD, Berufungen nach Altbayern; MICHAEL DOEBERL, Bayern und die deut-

Diese damals als „Gelehrtenstreit“ bezeichnete Auseinandersetzung, der Kampf der Alteingesessenen, Süddeutschen, Katholiken gegen die Eindringlinge, die „Nordlichter“, die Protestanten, auch bedingt durch den Gegensatz zwischen Romantik und Aufklärung, spielte sich zunächst hauptsächlich auf literarischer Ebene, in wissenschaftlichen Diskussionen und Publikationen ab. Später kamen politische Motive hinzu; die Norddeutschen, als Fremdkörper betrachtet, wurden geheimer Verbindungen mit Österreich bezichtigt. Der Streit eskalierte, man scheute auch vor persönlichen Verleumdungen und sogar Mordanschlägen nicht zurück. Der Führer der „altbayerischen Partei“ war der Oberbibliothekar der Hofbibliothek, Johann Christoph von Aretin, der Verfasser zahlreicher teils anonymer, konservativ-patriotischer Flugschriften<sup>30</sup>, ein überzeugter Gegner des Konstitutionalismus. Es ist in diesem Zusammenhang kennzeichnend, daß gerade Aretin, der wegen dieser seiner Aktivitäten im „Gelehrtenstreit“ 1811 an das Appellationsgericht Neuburg versetzt wurde<sup>31</sup>, einige Jahre später, 1816, den Auftrag zur Revision des Codex Maximilianeus erhielt. Dies geschah, nachdem der Entwurf von 1811, eine wesentlich freiere Bearbeitung des bayerischen Landrechts, ebenfalls in den Beratungen des Geheimen Rats „steckengeblieben“ war.

### *Der Entwurf eines revidierten Codex Maximilianeus von 1811*

Auf Beschluß des Königs vom 6. 9. 1810<sup>32</sup> sollte Feuerbachs Entwurf nach Beendigung der Beratung über das Strafgesetzbuch, welches als vorrangig angesehen wurde, einer neuerlichen Revision durch die Justizsektionen des Geheimen Rats unterzogen werden. Unveränderliche Normen, an die sich diese Revisionskommission zu halten hatte, waren: die Konstitution, die diese ausführenden organischen Edikte und der Code Napoléon. Dabei sollten aber „auch der Codex Maximilianeus und andere bewährte Gesetzbücher rücksichtlich der besonderen Verhältnisse des Königreichs und der durch frühere Befehle schon gegebenen Bestimmungen benützt werden“.

sche Erhebung wider Napoleon I., in: Abhandlungen der Historischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 24. Band, München 1909, 350 ss.; RADBRUCH, Feuerbach, 93–99.

<sup>30</sup> Z. B. Die Pläne Napoleons und seiner Gegner, besonders in Teutschland und Osterreich, München 1809 (anonym erschienen); siehe hierzu auch die „Aretiniana“ in der Bayerischen Staatsbibliothek, München, Handschriftensammlung.

<sup>31</sup> Cf. BURKHARD, Die Berufungen nach Altbayern, 153 s.

<sup>32</sup> Im Protokoll der Sitzung vom 6. 9. 1810, Staatsrat 191.

Hier zeigte sich auch schon ein Abrücken des Königs von seinem Beschluß der Einführung des Code Napoléon, das einerseits auf die obengenannten innenpolitischen Widerstände, andererseits aber auch auf die Änderung der außenpolitischen Lage zurückzuführen ist<sup>33</sup>. Jedenfalls wurde die Einführung des Code nun nicht mehr sehr energisch vorangetrieben und schon am 17. 1. 1811 wurde, ebenfalls in einer Sitzung des Geheimen Rats, durch Feuerbach die provisorische Einführung des Codex Maximilianeus für ganz Bayern vorgeschlagen<sup>34</sup>. Feuerbach betonte damals die Notwendigkeit eines einheitlichen Gesetzbuchs und führte aus, daß die Arbeiten an der Modifizierung des Code frühestens in zwei Jahren abgeschlossen werden könnten, weil einige Diskussionen grundsätzlicher Art hierüber entstanden seien, weil die Strafgesetzgebung Vorrang habe und weil die Kommissionsmitglieder mit Arbeit überhäuft seien. Aus diesem Grunde sei eine provisorische Einführung des bayerischen Landrechts im ganzen Königreich zweckmäßig. Er erörterte dann einige Probleme, die mit dieser provisorischen Einführung zusammenhingen: Welche Partikularrechte sollten in Geltung bleiben? Wie sollten der zeitliche und der sachliche Geltungsbereich des revidierten Codex Maximilianeus abgegrenzt werden? Welche Behandlung sollten in diesem Gesetzbuch die Privilegien erfahren? Was sollte mit den Instituten des bayerischen Landrechts geschehen, die durch die Konstitution und die organischen Edikte geändert oder abgeschafft worden seien? Sollte das römische Recht weiterhin subsidiär gelten? Nach der Erläuterung dieser Fragen legte Feuerbach noch den Entwurf für ein Promulgationspatent vor. In der darauffolgenden Diskussion äußerte Montgelas, daß unter dem Gesichtspunkt einer „gleichförmigen Ausbildung der Nation und des Nationalcharakters“ kein Einwand gegen diese provisorische Einführung gegeben sei, daß er aber Bedenken habe, weil durch die Konstitution und die organischen Edikte der Codex Maximilianeus großteils außer Kraft gesetzt worden sei.

Durch die Konstitution und die „organischen“ oder „konstitutionellen“ Ausführungs-Edikte von 1808 wurden zahlreiche Bestimmungen, ja ganze Kapitel des Codex Maximilianeus außer Geltung gesetzt oder abgeändert. Das „Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern“ vom 7. 7. 1808<sup>35</sup> regelt das Lehenrecht (18. Kapitel des 1. Teils) neu. Durch das „Edikt

<sup>33</sup> Cf. FEHRENBACH, Kampf, 51.

<sup>34</sup> Vortrag zum Königlichen Geheimen Rat die provisorische Einführung des Codicis Maximilianeus Bavarici civilis in allen Gebietsteilen des Königreiches betreffend, vom 14. 1. 1811, in der Beilage zum Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 17. 1. 1811, Staatsrat 207.

<sup>35</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, 1893–1932; cf. BÄRBEI SCHNEIDERFRITZ,

über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ vom 31. 8. 1808<sup>36</sup> im Zusammenhang mit § III des 1. Titels der Konstitution wurde das 8. Kapitel des 1. Teils des Codex Maximilianeus hinfällig. Das „Edikt über die gutsherrlichen Rechte“ vom 28. 7. 1808<sup>37</sup> hatte Auswirkungen u. a. auf die Abschnitte des Codex, welche Zehent und Frohnen behandeln (Kapitel 10 und 11 des 2. Teils), auf etliche Bestimmungen des Vertragsrechts, besonders in den Kapiteln 4 bis 7 des 4. Teils: das gutsherrliche Einstandsrecht wurde abgeschafft, die meisten Renten wurden für ablösbar erklärt etc. Die Bestimmungen des „Edikts über den Adel im Königreiche Baiern“ vom 28. 7. 1808<sup>38</sup> in bezug auf die Aufhebung der Familienfideikommisse bzw. ihre Umwandlung in Majorate griffen in das Erbrecht des Codex Maximilianeus ein (Kapitel 10 des 3. Teils).

Weil größere Teile des Codex Maximilianeus nun überholt seien, meinte Montgelas, wäre es besser, wenn der Inhalt der betreffenden organischen Edikte gleich in den Codex eingefügt würde. Außerdem müsse auch ein Hypothekensystem eingearbeitet werden und als Eherecht solle das österreichische eingeführt werden. Außenpolitische Bedenken habe er, Montgelas, bei einer provisorischen Einführung des bayerischen Landrechts nicht, da ja die Arbeiten an einem bürgerlichen Gesetzbuch auf Grundlage des Code civil fortgeführt würden. Solange Napoleon nicht den Rheinbund straffer organisiere und dabei den Code als gemeinsames Gesetzbuch einführe, könne gegen diese Maßnahme Bayerns kein Einwand erhoben werden.

Die meisten Mitglieder des Geheimen Rats sprachen sich schließlich für die provisorische Einführung des bayerischen Landrechts, jedoch nach vorheriger Revision, aus. Darauf schlug Feuerbach vor, ihm und Johann Adam von Aretin<sup>39</sup> diese Revision zu übertragen, er wolle aber seinen früheren Entwurf von 1808/09 nach den Grundsätzen des Codex Maximilianeus bearbeiten. Der König könne dann bestimmen, ob er diesen Entwurf provisorisch oder auf Dauer einführen wolle. Doch dieser Vorschlag Feuerbachs wurde nicht angenommen. Im Anschluß an die diesbezüglichen Beratungen beschloß der König vielmehr, „daß unter der Direktion der Geheimen Räte

Die letzte Phase des bayerischen Lehenswesens im beginnenden 19. Jahrhundert, Diss. München 1967, besonders p. 6 ss., 64 ss.

<sup>36</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, 1933–1936.

<sup>37</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, 1833–1852.

<sup>38</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1808, 2029–2044.

<sup>39</sup> Johann Adam von Aretin (1769–1822), studierte Jura in Ingolstadt; 1793 Rat bei der oberbayerischen Landesregierung; 1817 bayerischer Bundestagsgesandter in Frankfurt; Mitglied der Kommission für die Verfassung von 1818 (cf. HEIGEL in: ADB I, 117 s.).

Freiherr von Aretin und von Feuerbach nach der Grundlage des Codex Maximilianeus ein neues bürgerliches Gesetzbuch verfaßt und darin alle nach der Konstitution und den infolge derselben erschienenen organischen Edikten nicht mehr passenden Lehren ausgelassen, dagegen aber die organischen Edikte selbst, als z. B. über das Lehenrecht, über die gutsherrlichen Rechte, Leibeigenschaft usw., nach ihrem vollen Inhalte aufgenommen, auf die noch bestehenden Provinzialstatuten hingewiesen und die nötigen Bestimmungen wegen dem katholischen Eherechte, wobei das österreichische Eherecht vorzüglich bemüht werden kann, ausgesprochen werden sollen<sup>40</sup>. Die Arbeit sollte so beschleunigt werden, daß das Gesetzbuch am 1. 10. 1811 in Kraft treten konnte.

Damit wurde der Plan der Einführung des Code Napoléon, bzw. der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs auf dessen Grundlage, endgültig aufgegeben. Im Großherzogtum Baden war durch die Beibehaltung der Institute der feudalen Agrargesellschaft und Einfügung in den Code dieser auch für die Verteidiger der herrschenden Gesellschaftsstruktur akzeptabel geworden. In Bayern hingegen wurde durch die kompromißlose Haltung Feuerbachs<sup>41</sup>, der sich einer Verwässerung der liberalen Grundsätze des Code widersetzte, starker Widerstand der betroffenen Gruppen hervorgerufen, der die durch die außenpolitische Lage initiierte Einführung des französischen Gesetzbuchs so lange hinauszögerte, bis sich diese politischen Verhältnisse zuungunsten einer Aufnahme des Code verändert hatten.

Doch diese Entscheidung für die Revision des Codex Maximilianeus und gegen die Aufnahme des Code Napoléon brachte für den bayerischen Gesetzgeber keineswegs den Abschluß der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem französischen Zivilgesetzbuch: 1816 erwarb Bayern einen Teil des ehemaligen Departements Donnersberg, in dem der Code civil von Anfang an galt, weil dieses Gebiet 1804 zu Frankreich gehörte. Die Diskussionen um die Beibehaltung des Code in diesem Gebiet, der späteren „Rheinpfalz“, spielten noch eine gewisse Rolle im Zusammenhang mit den späteren bayerischen Versuchen einer Kodifikation des Zivilrechts und der Schaffung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für das ganze Königreich. Ähnlich wie das Großherzogtum Hessen, das ebenfalls den Plan einer Einführung des

<sup>40</sup> Im Protokoll der Sitzung vom 17. 1. 1811, Staatsrat 207.

<sup>41</sup> Zu Feuerbachs politischer Überzeugung und der späteren Änderung seiner Haltung siehe: DOEBERL, Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I., 350 ss.; LUDWIG SCHEIBECK, Die deutschnationale Bewegung in Bayern 1806–1813, Diss. München 1914, 39 ss.; RADBRUCH, Feuerbach, 100–109.

Code nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft aufgab und das durch den Wiener Kongreß einen Teil der linksrheinischen Gebiete erwarb, wurde Bayern mit dem „Kampf um die rheinischen Institutionen“ konfrontiert.

Zur Revision des Codex Maximilianeus wurde nun eine Kommission unter der Leitung von Feuerbach und Johann Adam von Aretin eingesetzt, denen noch Nikolaus Thaddäus von Gönner (laut Feuerbach auf Aretins Wunsch<sup>42</sup>) beigeordnet wurde. Diese arbeitete einen Entwurf aus, der den Titel „Revidirter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis“ erhielt und im September 1811 vollendet wurde. Er wurde nicht gedruckt, sondern nur in einigen lithographierten Exemplaren an die zur Prüfung und Begutachtung bestellten Mitglieder der Sektionen des Geheimen Rats gesandt<sup>43</sup>. Auch dieser Entwurf ist zum großen Teil das Werk Feuerbachs. Gönner bearbeitete Eherecht, Hypothekenrecht<sup>44</sup>, Besitz, Zehent und grundherrliche Rechte, sowie Konkursrecht und verfaßte auch die Motive zu diesen Materien. Aretin bearbeitete Lehenrecht und bestimmte Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Grundherrschaft; diese Materien wurden als Anhang separat lithographiert, sollten aber in das Sachenrecht eingefügt werden.

Der „Revidirte Codex Maximilianeus Bavaricus civilis“ schloß sich systematisch ziemlich genau an sein Vorbild an: Der erste Teil enthält das Personenrecht; der zweite Teil enthält das Sachenrecht (hier werden auch Zehent und Frohnen behandelt); der dritte Teil das Erbrecht, der vierte Teil das Obligationenrecht. Das System des Erbrechts des Codex Maximilianeus wurde beibehalten, der Abschnitt von den Fideikommissen wurde aber gestrichen; über Majorate besagt der Entwurf nichts, da am 22. 12. 1811 ein besonderes Gesetz über Majorate erschien<sup>45</sup>. Die Kommission schlug jedoch vor, die Bestimmungen über Lehen, Majoratsgüter, geteiltes Eigentum etc. im zweiten Teil zu regeln, da es sich um Realrechte handele (geteiltes, beschränktes, belastetes Eigentum) und da Zehnten und Frohnen systematisch richtig schon im zweiten Teil behandelt würden<sup>46</sup>. Daher wurden im Anhang die Kapitel „Von Grundrenten und von der Grundbarkeit“ und „Vom Lehen“, die der Codex Maximilianeus im Obligationenrecht regelt, separat

<sup>42</sup> Feuerbachs Leben I, 259; siehe aber auch: RADBRUCH, Feuerbach, 80 s.

<sup>43</sup> Eines dieser Exemplare, samt Motiven, aber ohne Teil I, befindet sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 2148 und 2149.

<sup>44</sup> 1822 verfaßte Gönner den Entwurf zu einem Hypothekengesetz, da die Einführung eines solchen als besonders dringend empfunden wurde.

<sup>45</sup> Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1812, Nr. 1, p. 5–67.

<sup>46</sup> Motifs zum Dritten Theil des revidirten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, Staatsrat 2149.

lithographiert, damit man sie leichter in das Sachenrecht einfügen konnte, wenn der Geheime Rat in seinen Beschlüssen dem Vorschlag der Kommission folgen sollte. Im vierten Teil wandten die Bearbeiter eine eigene Einteilung an, da die dem römischen Recht folgende Einteilung des Codex Maximilianus in Real-, Konsensual-, Litteral- und Verbalkontrakte etc. ihrer Meinung nach nicht mehr zeitgemäß noch zweckmäßig war. Das erste Kapitel „Von persönlichen Rechtsverhältnissen und Verträgen überhaupt“ und Kapitel 16 „Von der Art der Wiederauflösung persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten“ behandeln das allgemeine Schuldrecht. Kapitel 2 bis 6 und 8 bis 11 regeln die einzelnen Vertragstypen; Kapitel 7 „Von Grundrenten und von der Grundbarkeit“ gehörte ja nach Ansicht der Verfasser ins Sachenrecht. Das 12. Kapitel „Von Wechseln“ sollte ebenfalls gesondert lithographiert werden; es sollte nur dann im vierten Teil des Gesetzbuchs erscheinen, wenn nicht sehr bald ein eigenes Handelsgesetzbuch verfaßt werden würde. Kapitel 13 handelt vom Vergleich, Kapitel 14 von vertragsähnlichen Rechtsgeschäften, Kapitel 15 von Deliktobligationen und Kapitel 17 „Vom Verhältnis des Schuldners zu seinem Gläubiger und von der Rangordnung der Gläubiger unter sich“. (Kapitel 13 und 17 waren neu eingefügt.) Kapitel 18 „Vom Lehen“ wurde separat lithographiert; die Bestimmungen über Einstandsrechte wurden gestrichen. Bedeutende materielle Änderungen enthielt der Entwurf bezüglich des Eherechts und des Vormundschaftsrechts, sowie der Intestaterbfolge.

Die Beratungen über den Entwurf von 1811 fanden in den Sitzungen der Sektionen des Geheimen Rats vom 14. 12. 1812 bis zum 24. 7. 1814 statt<sup>47</sup>. Die Kommission, die hierzu bestellt wurde, bestand aus dem Justizminister Reigersberg als Vorsitzendem und den Geheimen Räten Graf von Törring-Gutenzell, Graf von Preysing, Effner, Zentner, Graf von Arco, Graf von Welsperg, Johann Adam von Aretin, Gönner und Feuerbach. Mit dem Protokoll Nr. 15 vom 24. 7. 1814 brechen die Beratungen ab. Man konnte sich nicht einigen über die Frage, ob ein Bauer eine Erbschaft auch sine beneficio inventarii antreten könne, oder ob diese gerichtliche Inventaraufnahme, wie sie der Codex Maximilianus für alle Bauern zwingend vorschreibt, nunmehr im ganzen Königreich obligatorisch sein sollte. Die Kommission forderte Gut-

<sup>47</sup> Protokolle der Sitzungen des Geheimen Rats vom 14. 12. 1812 bis zum 11. 5. 1813, Staatsrat 2846, und Fortsetzung bis zum 24. 7. 1814, Staatsrat 2847; siehe auch OTTO VON VÖLDERNDORFF, Harmlose Plaudereien eines alten Münchners, München 1892, 32 ss.; RESCH und ALZHEIMER in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 70–72; RADBRUCH, Feuerbach, 81 s.

achten der Verwaltungs- und Justizstellen über folgende drei Fragen an: 1. „Wird den Bauersleuten, wenn sie großjährig sind, erlaubt, eine Erbschaft ohne Rechtswohlthat des Inventars anzutreten?“, 2. „Wird denselben erlaubt, eine angetretene Erbschaft ohne gerichtlich errichtetes Inventar unter sich zu verteilen?“ und 3. „Wie wird es gehalten, wenn sich in der Erbschaft ein grundbares Gut befindet?“<sup>48</sup> Bei Erörterung dieses Problems gerieten die Kommissionsmitglieder auch über den Ausdruck „gemeine einfältige Bauersleute“, den der Codex Maximilianeus verwendet, aneinander; dieser wurde von einigen unter ihnen als diffamierend für „eine ganze Klasse braver Staatsbürger“ angesehen. Ein wichtiger Grund für Differenzen in dieser Frage war auch, daß die Patrimonialgerichtsherren aus diesen Inventarerrichtungen ziemlich hohe Taxen vereinnahmten und auf diese nicht verzichten wollten. Was nun im Grunde ausschlaggebend war für diesen Dissens, und weshalb diese Detailfrage zum Scheitern der gesamten Beratungen führte, mag dahingestellt bleiben. Die Vollendung einer einheitlichen Zivilgesetzgebung wurde durch diese Kontroverse verzögert und letztlich verhindert. Jedenfalls ist über die angeforderten Gutachten nichts bekannt geworden, die Beratungen wurden nicht wieder aufgenommen und auch dieser Entwurf erlangte keine Gesetzeskraft<sup>49</sup>.

### *Der Entwurf von 1816/18*

Im September 1816 wurde Johann Christoph von Aretin<sup>50</sup>, der Bruder des Johann Adam von Aretin, mit der Abfassung eines neuen Entwurfs beauftragt<sup>51</sup>. In seiner „Rechenschaft über die bei der Redaction im allgemei-

<sup>48</sup> Protokoll vom 24. 7. 1814, Staatsrat 2847.

<sup>49</sup> Zwar wurde er 1821 nochmals in Beratung gezogen, doch ebenfalls ohne Erfolg; cf. Bayerische Staatsminister der Justiz I, 210.

<sup>50</sup> Johann Christoph von Aretin (1773–1824), studierte in Heidelberg und Göttingen; 1806 Oberbibliothekar der Hofbibliothek; Führer der „altbayerischen Partei“ im Münchner „Gelehrtenstreit“ (cf. Aretiniana in der Bayerischen Staatsbibliothek, München); Mitglied und Vizepräsident der bayerischen Akademie der Wissenschaften; 1811 als 1. Direktor an das Appellationsgericht Neuburg versetzt; 1813 Präsident des Appellationsgerichts Amberg; Vertreter der alten naturrechtlichen Schule; Gegner der Gewaltenteilung. (Cf. VON INAMA in: ADB I, 518 s.; BURKHARD, Die Berufungen nach Altbayern, 153 s.).

<sup>51</sup> Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 2184–2195, befindet sich der Entwurf Aretins samt Motiven, deutscher Erklärung der lateinischen Ausdrücke, Nachträgen und den Schreiben, mit denen die lithographierten Exemplare an die zuständigen Stellen gesandt wurden.

nen beobachteten Grundsätze“<sup>52</sup> faßt Aretin seine Aufgabe folgendermaßen zusammen: er habe „den Codex Maximilianeus mit Rücksicht auf die in der bürgerlichen Gesetzgebung eingetretenen Änderungen neu zu redigieren“. Dabei solle möglichst das System des bayerischen Landrechts beibehalten und nur die Änderungen vorgenommen werden, die infolge der Bestimmungen der Konstitution und der organischen Edikte, sowie der „geänderten Zeitumstände“ notwendig seien. Außerdem solle er Sprache und Ausdruck modernisieren und einzelne Rechtsgeschäfte genauer ausführen, welche der Codex Maximilianeus nur mangelhaft oder nicht mehr zeitgemäß regele (z. B. Eherecht, Hypothekenrecht). Der Entwurf von 1811 solle auch besonders berücksichtigt werden. Der von ihm zu erarbeitende Gesetzbuchentwurf solle möglichst schnell fertig werden und möglichst bald als allgemeines Gesetzbuch im Königreich Bayern (allerdings mit Ausnahme des Rheinkreises) eingeführt werden. Aretin bemerkt über die Gründe, die zu diesem seinem Auftrag geführt hatten, es habe sich während der Beratungen über den Entwurf 1811 gezeigt, daß eine größere Annäherung an den Codex Maximilianeus wünschenswert wäre; außerdem seien die früheren Kommissionsmitglieder mit anderen Geschäften überhäuft gewesen und von der Arbeit am Entwurf abgehalten worden.

Aretins Entwurf schloß sich sehr eng an den Codex Maximilianeus an. Justizminister Zentner bemerkte in einem Vortrag anläßlich der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die „Behandlung neuer Gesetzbücher“ im Jahre 1831, Aretin habe nur Zusammenstellungen einzelner Gesetze und Verordnungen geliefert (die noch dazu nicht von ihm selbst, sondern von einem Rechtspraktikanten gemacht worden seien)<sup>53</sup>. Der Entwurf mit dem Titel „Neuverbessertes allgemeines Bayerisches Land-Recht“<sup>54</sup> bestand aus vier Teilen und übernahm fast wörtlich die Einteilung des Codex Maximilianeus. Im Personenrecht wurde nur der Titel über die Leibeigenschaft gestrichen; im Erbrecht fehlten die Bestimmungen über Fideikomisse (für die Majorate wurde auf das königliche Edikt verwiesen); im Schuldrecht wurde der Titel „Retraksrecht“ gestrichen. Neu waren die Bestimmungen über Verschollenheit, die aus dem Code civil übernommen wurden, sowie der 19. Titel des Schuldrechts, der das Verhältnis von Schuldner und Gläubiger und die Rangordnung der Gläubiger behandelte und aus dem Entwurf von 1811 stammte. Die materiellen Änderungen betrafen das eheliche Güterrecht, einige Be-

<sup>52</sup> Staatsrat 2184.

<sup>53</sup> Vortrag vom 7. 3. 1831, Staatsrat 2408.

<sup>54</sup> Staatsrat 2185, 2186, 2188, 2190, 2191.

stimmungen des Erbrechts (die Einkindschaft wurde eingeführt) und des Sachenrechts (in den Abschnitten über Besitz, Servituten, Vindikation). Ebenso wie die obengenannten Streichungen waren sie zur Anpassung an Konstitution und organische Edikte erforderlich. Aretin legte in seiner Rechenschaft<sup>55</sup> genau dar, in welchen Fällen er Zusätze, Weglassungen und Änderungen für vertretbar bzw. nötig erachtete. Auch dieser Entwurf wurde nur lithographiert, nicht gedruckt. Er wurde im Staatsrat beraten<sup>56</sup>; das Inkrafttreten war für den 1. 10. 1818 vorgesehen<sup>57</sup>. Doch aus verschiedenen Gründen scheiterte auch dieses Projekt; die Qualität des Entwurfs war nicht sehr groß, außerdem stand das Inkrafttreten der Verfassung von 1818 kurz bevor und man wollte nicht ohne Mitwirkung der in dieser vorgesehenen Ständeversammlung ein neues so wichtiges Gesetzbuch veröffentlichen. Der Beschluß der Einführung wurde daher rückgängig gemacht<sup>58</sup>.

Die Verfassung vom 26. 5. 1818<sup>59</sup> enthielt im § 7 des VIII. Titels den Auftrag: „Es soll für das ganze Königreich ein- und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.“ Diese Verfassung wurde auch im Rheinkreis (der späteren bayerischen Pfalz) eingeführt, d. h. in den linksrheinischen Gebieten, die Bayern im Jahre 1816 erworben hatte und die ohne territoriale Verbindung zu Altbayern waren<sup>60</sup>. Doch für diesen Kreis wurde die Verfassung durch Reskripte<sup>61</sup> modifiziert: die dort seit der Verbindung mit Frankreich

<sup>55</sup> Staatsrat 2184.

<sup>56</sup> Am 6. 3. 1818 sandte Reigersberg ein lithographiertes Exemplar an den Staatsrat (Staatsrat 2195).

<sup>57</sup> Cf. VÖLDERNDORFF, Plaudereien, 34.

<sup>58</sup> Cf. VÖLDERNDORFF, Plaudereien, 34; SCHWARTZ, Kodifikationsbestrebungen, 124.

<sup>59</sup> Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, VII. Stück, 101–140; auch abgedruckt in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, ed. ERNST RUDOLF HUBER, Stuttgart 1961, I, Nr. 51, p. 154 ss.

<sup>60</sup> Zum Verhältnis Rheinkreis-Altbayern siehe u. a.: Rheinbayern, eine vergleichende Zeitschrift für Verfassung, Gesetzgebung... des constitutionellen In- und Auslands... (ed. Ph. Siebenpfeiffer) 4 (Zweibrücken 1831) 224–237; FRANZ KASTNER, Das Auftreten der Pfälzer auf dem ersten bayerischen Landtag 1819/22, Diss., München 1916, 30 ss., 56 ss.; HERMANN SCHREIBMÜLLER, Bayern und Pfalz 1816–1916, Kaiserslautern 1916; MAX SPINDLER, Die Pfalz in ihrem Verhältnis zum bayerischen Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Festgabe für seine Königliche Hoheit Kronprinz Rupprecht von Bayern, München 1953; KURT BAUMANN, Probleme der pfälzischen Geschichte im 19. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 51 (1953) 231–272; KARL-GEORG FABER, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, Wiesbaden 1966, 121 s.; 150 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht, Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Pfälzischen Oberlandesgerichts (ed. Wilhelm Reinheimer), Zweibrücken 1966.

<sup>61</sup> Amtsblatt der Königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises 1818, Nr. XIV und Nr. XXIII.

bestehenden „Institutionen“<sup>62</sup> sollten zunächst in Kraft bleiben. Damit waren vor allem das französische Zivilrecht und das Zivilprozeßrecht, das auf den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Trennung von Justiz und Verwaltung basierte, gemeint, sowie die Einrichtungen des Landrats (des früheren französischen „Conseil général du département“) und die kommunale Selbstverwaltung aufgrund der Gemeindeordnungen. Bei der Abfassung eines neuen Zivilgesetzbuchs, dessen Geltung sich auch auf den Rheinkreis erstrecken sollte, sollte dann auch die Rechtslage dieses Gebietes berücksichtigt werden<sup>62a</sup>.

Nachdem Bayern 1816 von dem linksrheinischen Gebiet Besitz ergriffen hatte<sup>63</sup>, waren die gesamten französischen Justiz- und Verwaltungseinrichtungen beibehalten worden. Es mag dabei eine gewisse Unsicherheit mitgespielt haben, ob Bayern dieses Gebiet behalten werde, oder doch gegen ein mit dem Kernland verbundenes tauschen könne. Man bemühte sich noch längere Zeit hindurch, die erstrebte Kontinuität zu erreichen; es wurden viele Territorialverhandlungen insbesondere mit dem Großherzogtum Baden geführt, doch ohne Erfolg<sup>64</sup>. Andererseits hat besonders der Einfluß Montgelas' den König dazu veranlaßt, den Rheinbayern eine Sonderstellung einzuräumen, obwohl dies den Vereinheitlichungs- und Zentralisierungsbestrebungen der Krone widersprach. Diese Sonderstellung des Rheinkreises wurde durch seine territoriale und besonders auch durch seine wirtschaftliche Isolierung vom bayerischen Staat akzentuiert.

Im Gegensatz zur preußischen hatte die bayerische Regierung nie die Absicht, die alten Gesetze, hier etwa den Codex Maximilianus in den neu-

<sup>62</sup> Rheinbayern 1 (1830) 129–173; GEORG FRIEDRICH KOLB, Die thatsächlichen Ergebnisse der in Folge der französischen Revolution in der dermaligen Baierischen Pfalz eingeführten Institutionen, in: Konstitutionelle Jahrbücher 1843, Dritter Band, 227–250; MAX SPRINGER, Die Franzosenherrschaft in der Pfalz (Departement Donnersberg), Stuttgart 1926, 332 ss.; HANS BAYRHOFER, Die Organisation der Rechtspflege im Gebiet der heutigen Pfalz durch die Franzosen vom Beginn der Französischen Revolution 1789 bis zum zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815, Diss., München 1944; 150 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht, Festschrift.

<sup>62a</sup> 1821 wurde an der Universität Würzburg ein Lehrstuhl für das „Civil- und Criminalrecht des Rheinkreises“ errichtet; Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern 1821, p. 512.

<sup>63</sup> Besitzzergreifungs-Patent für die Landesteile auf dem Oberrhein vom 30. 4. 1816, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1816, Nr. 16, 309–311.

<sup>64</sup> Cf. Gesandtschaftsberichte aus München 1814–1848 (ed. Anton Chroust), Abt. III, Die Berichte der preußischen Gesandten (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 39–43, München 1949–1951), Band 1, bes. p. 130 ss., 134 ss., 142 ss.; siehe auch: ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 I, Stuttgart 1957, 324–328.

erworbenen linksrheinischen Gebieten einzuführen, sondern man sah von vorneherein die Rechtsvereinheitlichung nur im Sinne einer Neuschaffung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. (Anders verhielt es sich mit einigen kleineren neuerworbenen Gebieten wie dem Amte Steinfeld, wo 1822 das Würzburger Landrecht und das gemeine Recht eingeführt wurden, oder später etwa mit einem kleinen Gebiet im Bezirk Reichenhall, wo 1861 noch der Codex Maximilianeus und das gemeine Recht eingeführt wurden<sup>65</sup>. Nicht einmal alle Kodifikationsentwürfe für ein Zivilgesetzbuch hatten die Ausdehnung auf den Rheinkreis zum Ziel, nur der unvollendete Entwurf Gönners von 1827 und später der Entwurf von 1861/64.

König Ludwig I. war in den ersten Jahren seiner Regierung liberalen Ideen und Einrichtungen gegenüber ziemlich aufgeschlossen. Er beabsichtigte sogar die Einführung einiger rheinischer Institutionen im ganzen Königreich. (Unter anderem beantragte er selbst die Ablösung der Grundlasten, die Aufhebung der Patrimonialgerichte, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die Einführung der Landräte<sup>66</sup>.) Davon gelangte aber nur die Institution des Landrates zur Ausführung. Erst nach 1830, nach der Julirevolution, erfolgte hier ein Umschwung<sup>67</sup>. Der König wandte sich mehr und mehr konservativen Prinzipien zu, er war besonders darauf bedacht, das monarchische Prinzip gegen demokratische Ideen zu verteidigen, die pfälzische und überhaupt die bürgerlich-liberale Opposition im Landtag wurde von ihm immer mehr einer radikalen, demokratischen Gesinnung verdächtigt. Dieser Meinungsumschwung des Königs war ein wichtiger Grund für die Einstellung der Reformversuche.

Schon auf dem ersten bayerischen Landtag von 1819 bildeten die Pfälzer eine geschlossene Gruppe<sup>68</sup>, den Kern der liberalen Bestrebungen, ähnlich den Rheinessen in der zweiten Kammer des hessen-darmstädtischen Landtags.

<sup>65</sup> Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1822, 193–198; Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1861, 281–286.

<sup>66</sup> Berichte der österreichischen Gesandten (Chroust, Abt. II, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 33, 36–38, München 1939, 1941–1943) Band 2, p. 178 s.; Berichte der preussischen Gesandten, Band 2, p. 54; cf. WOLFGANG ZORN, Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, in: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848 (ed. Werner Conze), Stuttgart 1962, p. 130.

<sup>67</sup> Siehe unter anderem: Berichte der preussischen Gesandten, Band 2, p. 292 ss.; Berichte der österreichischen Gesandten, Band 2, p. 506 s.; cf. MAX SPINDLER, Die politische Wendung von 1847/48 in Bayern, in: Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert (Archiv und Wissenschaft Band 3), München 1961, 326–340; auch abgedruckt in: Erbe und Verpflichtung. Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte, München 1966, 301–321, bes. p. 306 ss.

<sup>68</sup> Cf. KASTNER, Das Auftreten der Pfälzer, 56 ss.

Die Rolle der Rhein Hessen im hessischen Landtag läßt sich überhaupt in vielem mit der der Rheinpfälzer im bayerischen Landtag vergleichen. Sie waren die Wortführer der Opposition, später die Träger des Nationalstaatsgedankens, die sich im Gegensatz zu den partikularistischen Interessen der bayerischen bzw. hessischen Regierung befanden. Die Erhaltung der Institutionen des rheinischen Rechts, um welche die Rheinländer heftig kämpften, ist auch in diesem größeren Zusammenhang zu sehen. Die Rheinpfälzer hatten die Überzeugung, daß ihre „Institutionen“ eine legale Waffe gegen den König und die konservative Regierung waren. Urlaubsverweigerungen für Beamte der oppositionellen Gruppen, sowie die Ausdehnung des Begriffs „Beamter“ u.a. auf Rechtsanwälte waren damals in Hessen-Darmstadt wie in Bayern nicht selten<sup>69</sup>. Durch sie versuchten die Regierungen, die Opposition im Landtag klein zu halten.

Im Gegensatz zu den Rhein Hessen jedoch, die in der Landtagsdebatte über ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, das auch das französische Recht in Rhein Hessen abgeschafft hätte, ihre Institutionen in einer grundsätzlichen Diskussion verteidigten<sup>70</sup>, kamen die Rhein Bayern nie in diese Situation einer prinzipiellen ständischen Auseinandersetzung über den Wert der rheinischen Institutionen. Denn keiner der zahlreichen bayerischen Zivilgesetzbuchentwürfe gelangte zu einer Beratung in der Ständeversammlung. So hatten die Rheinpfälzer in der Kodifikationsfrage nicht den gleichen direkt zu verfolgenden Einfluß wie die Rhein Hessen, deren Widerstand einer der zahlreichen Gründe für das Scheitern der hessischen Kodifikationsbestrebungen darstellte.

Auf die Entwicklung der Privatrechtsgesetzgebung wirkten sich besonders folgende Prinzipien der Verfassung von 1818 aus, die teilweise schon in der Verfassung von 1808 bzw. den organischen Edikten enthalten waren, ohne jedoch in der Praxis zur Ausführung zu gelangen:

<sup>69</sup> Cf. ZORN, Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, 134 s.; LUDWIG BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland (Deutsches Handbuch der Politik, Band 2), <sup>11</sup>München 1965, 48 ss.; HUBER, Verfassungsgeschichte I, 368 s.

<sup>70</sup> Siehe unter anderem: Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen im Jahre 1844/47; HEINRICH VON GAGERN, Rechtliche Erörterung über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rhein Hessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Verfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staats-Verfassung, Worms 1847; Deutscher Liberalismus im Vormärz, HEINRICH VON GAGERN, Briefe und Reden, 1815–1848 (ed. Paul Wentzcke/Werner Klötzer), Göttingen, Berlin, Frankfurt 1959; KARL-GEORG FABER, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution, Wiesbaden 1966; WERNER SCHUBERT, Der Code civil und die Personenrechtentwürfe des Großherzogtums Hessen-Darmstadt von 1842 bis 1847, in: SZGerm 38 (1971) 110–171.

1) Die Mitwirkung der Nationalrepräsentation an der Gesetzgebung (wenn auch ohne Gesetzesinitiative) beeinflusste die Kodifikationsbestrebungen auf allen Gebieten des Privatrechts und des Strafrechts. Denn eines der wichtigsten Anliegen der Ständeversammlung war von Anfang an die Schaffung einheitlicher Gesetzbücher unter Berücksichtigung der liberalen Grundsätze der Trennung von Justiz und Verwaltung, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der Geschworenengerichte usw. Besonders die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche sich aus Vertretern der adligen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit ( $\frac{1}{8}$ ), der selbständigen Pfarrgeistlichkeit ( $\frac{1}{8}$ ), der Städte und Märkte ( $\frac{1}{4}$ ) und der Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit ( $\frac{1}{2}$ ), sowie der Universitäten zusammensetzte<sup>71</sup>, drängten immer auf Vorlage von Gesetzbuchentwürfen<sup>72</sup>. Bereits in der ersten Ständeversammlung von 1819 wie auch später auf fast allen Landtagen erfolgten ständische Anträge auf Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeiten. Dies galt auch für die Forderung nach einem Zivilgesetzbuch; doch wesentlich stärker war das Interesse der Abgeordneten und der Öffentlichkeit auf die Verfahrensordnungen gerichtet. Da König Ludwig I., der zunächst den liberalen Reformvorstellungen auf diesem Gebiet positiv gegenübergestanden war, sich nach 1830 immer mehr von diesen Bestrebungen abwandte, ging die Initiative zur Kodifikation in der folgenden Zeit auf die Ständeversammlung und hier besonders auf die liberalen Abgeordneten der zweiten Kammer über<sup>73 74</sup>.

<sup>71</sup> Cf. ZORN, Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz, 126 s., mit zahlreichen Literaturhinweisen.

<sup>72</sup> Cf. MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 142.

<sup>73</sup> Anträge bzw. Wortmeldungen in den Verhandlungen der zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung, die sich ausdrücklich auf die Kodifikation des Zivilrechts beziehen: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, Erster Band, München 1819, p. 102 s.; Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern im Jahre 1822, München 1822, Beilagen Band 3, 321 ss., 325 ss.; Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831, München 1831, Protokolle Band 2, Prot. VI, p. 6–8; Protokolle Band 4, Prot. XVI, p. 34 s.; Beilagen Band 12, Beil. LXXII, p. 84–89; Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1837, München 1837, Protokolle Band 20, p. 339; Protokolle Band 22, p. 159; Protokolle Band 23, p. 2; Beilagen Band 12, p. 82 ss., p. 91 ss.; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1847, München 1847, Protokolle Band 1, p. 350 ss., p. 368; Beilagen Band 1, p. 151 ss.; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1848, München 1848, Beilagen Band 1, p. 9; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages in den Jahren 1859/61, München 1859/61, Stenographische Berichte Band 2, p. 357; Beilagen Band 5, p. 38 s.

<sup>74</sup> Die diesbezüglichen Stellen in den Landtags-Abschieden von 1819 bis 1865: Gesetz-

2) Die in der Konstitution von 1818 garantierten Grundrechte, insbesondere die Freiheit der Person, die Gleichheit vor dem Gesetz (abgesehen von gewissen ständischen Privilegien) und die Freiheit des Privateigentums, hatten teilweise auch schon durch die Verfassung von 1808, bzw. die organischen Edikte die Privatrechtsverhältnisse beeinflusst; bis in die letzten Konsequenzen wurden sie jedoch erst nach 1848 durchgeführt. In den Zivilgesetzbuchentwürfen nach 1818 ist der Einfluß der Verfassung besonders deutlich bei der Regelung bzw. auch Nichtregelung bestimmter Gegenstände des Erbrechts, des Vertragsrechts und des Sachenrechts zu verfolgen: Fideikomnisse, Lehen, Zehent, Frohnen, Renten, die später unter dem Titel „einige besondere Gutsverhältnisse“ zusammengefaßt werden sollten<sup>75</sup>, wurden in diesen Entwürfen teils einschränkend geregelt, teils nicht behandelt, wobei dann auf das öffentliche Recht verwiesen wurde.

Ein erster Versuch zur Erfüllung des Verfassungsauftrags der Kodifikation des bürgerlichen Rechts wurde 1826 unternommen:

#### *Der unvollendete Entwurf Gönners*

Am 27. 8. 1826<sup>76</sup> wurde Nikolaus Thaddäus von Gönner beauftragt, einen neuen Entwurf für ein Zivilgesetzbuch zu schaffen. Gönner hatte schon am Entwurf von 1811 mitgearbeitet (cf. supra p. 150); außerdem hatte er den Entwurf für ein Hypothekengesetz, das 1822 in Kraft gesetzt worden war, geliefert<sup>77</sup>. Dieser Zivilgesetzbuchentwurf, der infolge des Todes seines Verfassers (Gönner starb 1827) unvollendet blieb, war freier und selbständiger angelegt als die früheren Entwürfe. Gönner befürwortete auch die Ausdehnung der Geltung dieses Gesetzbuchs auf den Rheinkreis und die Abschaffung der dort noch immer geltenden französischen Gesetzgebung. Er verfaßte zuerst den Entwurf eines Eherechts (mit ehelichem Güterrecht), dann des Eltern-

blatt für das Königreich Baiern 1822, p. 9; Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1831, p. 59; Gesetzblatt 1837, p. 7; Gesetzblatt 1843, p. 73 s.; Gesetzblatt 1846, p. 25 (1846 wurde nur allgemein auf die Bearbeitung der neuen Gesetzbücher eingegangen); in den späteren Landtags-Abschieden wurde die Zivilrechts-Kodifikation nicht mehr erwähnt.

<sup>75</sup> Vortrag KARL LUDWIG ARNDTS' in: Gesammelte Civilistische Schriften III, Stuttgart 1874, 276.

<sup>76</sup> Cf. Vortrag des Justizministers Zentner vom 7. 3. 1831 „Die Entwürfe neuer Gesetzbücher . . . betreffend“, Staatsrat 2408; siehe auch: MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 196.

<sup>77</sup> Hypotheken-Gesetz vom 1. 6. 1822, Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1822, 17-154; cf. GÖNNER, Commentar über das Hypotheken-Gesetz für das Königreich Baiern I, München 1823, Vorrede.

rechts, sowie einen unvollständig gebliebenen allgemeinen Teil als Einleitung<sup>78</sup>.

Nach dem Tode Gönners blieb das Projekt eines bürgerlichen Gesetzbuchs wieder einige Jahre liegen. Erst 1831 brachte der Justizminister Zentner, auf Drängen der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf „Die Behandlung neuer Gesetzbücher und ihre Vorlage an die dermalige Ständeversammlung betreffend“ ein. In seinem Vortrag vor dem König vom 7. 3. 1831 legte er nach einer kurzen Darstellung der Geschichte der Kodifikationsversuche in Bayern diesen Gesetzentwurf samt Motiven im Staatsrat vor<sup>79</sup>. Nach Beratung durch den Staatsrat und die Stände und Sanktionierung durch den König wurde das „Gesetz die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend“ am 9. 8. 1831 publiziert<sup>80</sup>. Hierin wurden, um die Erfüllung des Verfassungsauftrags zu erleichtern, besondere Verfahrensbestimmungen für die Arbeit der Gesetzgebungsausschüsse der Kammern erlassen (Verstärkung der Ausschüsse, Fortsetzung ihrer Tätigkeit auch nach Beendigung der Ständeversammlung) und verfügt, daß die Entwürfe neuer Gesetzbücher, die den Ständen vorgelegt würden, sogleich auch gedruckt und publiziert würden, ebenso wie die Haupt- und Schlußvorträge der Ausschüsse. Das Gesetz vom 9. 8. 1831 galt zunächst für die Dauer der Ständeversammlung von 1831, wurde aber durch das „Gesetz die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend“ vom 1. 7. 1834<sup>81</sup> mit einem Nachtrag für die Dauer der nächsten Ständeversammlung verlängert: die Ausschüsse konnten, bei Einberufung durch den König, zwischen den Ständeversammlungen auch über Entwürfe beraten, die direkt von der Staatsregierung an sie gelangten; solche Entwürfe mußten ebenfalls gleichzeitig der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Doch diese Gesetze erlangten keine praktische Bedeutung, denn der König suspendierte die Beratung des 1831 gebildeten Ausschusses der zweiten Kammer schon 1832 und die Regierung legte auch nach 1834 dem Ausschuss keine Entwürfe vor<sup>82</sup>. Die beiden Gesetze änderten nichts daran, daß der König und die Regierung allen Neuerungen und insbesondere gesetzgeberischen

<sup>78</sup> Über diesen unvollendeten Entwurf liegen nur Angaben aus der zeitgenössischen Literatur vor, das Manuskript konnte nicht ermittelt werden.

<sup>79</sup> Staatsrat 2408.

<sup>80</sup> Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1831, 5–16. Genaueres über die Beratung dieses Gesetzes siehe: MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 195 ss.

<sup>81</sup> Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1834, 33–36.

<sup>82</sup> Verhandlungen der zweiten Kammer 1837, Beilagen Band 12, p. 78 s.; cf. ALZHEIMER in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 321 s.

Arbeiten von der Tragweite einer Kodifikation skeptisch, ja ablehnend gegenüberstanden. Reformversuche wurden leicht als Ausdruck revolutionärer Gesinnung betrachtet. Die Arbeiten des Gesetzgebungsausschusses wurden auch von der Regierung keineswegs gefördert, sondern eher verzögert. Das Justizministerium unter dem Freiherrn von Zu Rhein (1831–1832) stellte notwendige Materialien nur auf längeres Drängen hin zur Verfügung und behinderte die Arbeiten des Ausschusses auf verschiedene Weise<sup>83</sup>. Auch unter dem Justizminister von Schrenk (1832–1846) trat in der Haltung des Königs und der Regierung keine wesentliche Änderung ein, obwohl 1832 auf das Drängen der Ständeversammlung hin ein neuer Auftrag zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches erteilt wurde.

### *Der Entwurf Leonrods von 1834*

Freiherr von Leonrod<sup>84</sup> erhielt durch Königlichen Beschluß vom 21. 1. 1832<sup>85</sup> die Aufgabe, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen. Er reichte am 15. 10. 1834 einen Entwurf samt Motiven ein<sup>86</sup>. Ein lithographiertes Exemplar davon befindet sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv<sup>87</sup>. Die Einteilung des 1395 Paragraphen umfassenden Entwurfs ist auch bei Mussinan<sup>88</sup> abgedruckt. Auch dieser Entwurf gelangte jedoch nicht zur Beratung in die Ständeversammlung. Leonrod nahm das österreichische ABGB zum Vorbild und begründete dies in seinen Motiven<sup>89</sup> wie folgt: der Codex Maximilianus

<sup>83</sup> Cf. ALZHEIMER in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 269 ss.

<sup>84</sup> Ludwig Karl von Leonrod (1774–1859), studierte Pandekten und ALR in Heidelberg; Direktor des Stadtgerichts Nürnberg; dann Direktor des Appellationsgerichts Ansbach; Appellationsgerichtspräsident; als Verwaltungsfachmann reformierte er den Geschäftsgang des Gerichts; seit 1825 Mitglied der 2. Kammer, 1828 Präsident der 2. Kammer (Cf. TEICHMANN in: ADB XVIII, 314 s.; WALTER SCHÄRL, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918, Kallmünz/Opf. 1955, p. 204; Nekrolog in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern 6 [1860] 135–140). Von Leonrod stammt auch ein „Entwurf einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Baiern“, Nürnberg 1817.

<sup>85</sup> Cf. Bericht Leonrods bei Einreichung des Entwurfs, Staatsrat 4038; MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 330, 364.

<sup>86</sup> Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern.

<sup>87</sup> Staatsrat 4038.

<sup>88</sup> MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, Beilage 18, 433 ss. (Der Appellationsgerichtsdirektor Mussinan war damals Vorsitzender des ständigen Gesetzgebungsausschusses.)

<sup>89</sup> Motive zu dem Entwurfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, p. 2 ss., Staatsrat 4038.

sei keine geschlossene Gesetzgebung, er sei zu doktrinell und außerdem veraltet; das preußische ALR sei ebenfalls zu doktrinell und kasuistisch, zudem werde es in Preußen gerade einer Revision unterzogen, eine Tatsache, die diese seine Vorbehalte unterstütze<sup>90</sup>; der Code civil sei auf völlig anders geartete Verhältnisse bezogen, er sei zu eng mit der französischen Zivilprozessordnung verknüpft, außerdem sei es nicht zweckmäßig, ein fremdes Gesetzbuch für einen deutschen Staat zum Vorbild zu nehmen<sup>91</sup>. Das ABGB hingegen sei frei von Kasuistik und Spitzfindigkeiten und habe sich in der Praxis gut bewährt.

In diesen Jahren nach der Julirevolution von 1830 mußte wohl das französische Gesetzbuch der Regierung und dem König inakzeptabel erscheinen. Leonrod drückte diese Vorbehalte gegen den „revolutionären“ Charakter des Code civil so aus: der Code habe keine Rücksicht auf gegebene Verhältnisse zu nehmen brauchen; ein bayerisches bürgerliches Gesetzbuch müsse dies aber tun. Das ABGB als Gesetzbuch eines Staates, der wie die österreichische Monarchie zu dieser Zeit die Restauration repräsentierte, mußte wesentlich geeigneter erscheinen, obwohl das ABGB in seinen Grundprinzipien für seine Zeit sehr fortschrittlich war. Aber das ABGB regelt viele der Gegenstände, an denen sich Konflikte entzünden konnten, wie Lehen, Fideikommiss, etc. nicht, sondern verweist dafür auf das öffentliche Recht. Diese gesellschaftspolitische Abstinenz war wohl ein weiterer Vorteil auch in den Augen der Regierung.

Die Einteilung des Entwurfs folgte ziemlich genau der des ABGB, doch machte Leonrod aus dem 2. Teil zwei Teile: „dingliches Sachenrecht“ (Sachenrecht und Erbrecht) und „persönliches Recht“ (Obligationenrecht), der 3. Teil wurde zum 4. Teil: „gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ (ähnlich einem allgemeinen Teil). Im Personenrecht war der Abschnitt „Zivilstand“ neu, der aus dem Code civil übernommen wurde. Leonrod bemerkte hierzu, diese aus dem französischen Recht stammende Einrichtung habe sich allgemein durchgesetzt und ein modernes Gesetzbuch könne nicht mehr darüber hinweggehen<sup>92</sup>. Schon Aretins Entwurf von 1816, der sich sehr eng an den Codex Maximilianeus anschloß und ihn kaum ver-

<sup>90</sup> Allerdings hatte Leonrod 1818 einen Erbrechtsentwurf nach Muster des ALR verfaßt: Das Erbrecht, ein Versuch, als Beitrag zum allgemeinen Zivil-Gesetzbuche, Nürnberg 1818.

<sup>91</sup> Dies waren auch die wesentlichen Argumente gegen den Code während der Diskussion über die Einführung des französischen Rechts in den Rheinbundstaaten gewesen.

<sup>92</sup> Motive zu dem Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, Staatsrat 4038.

änderte, hatte den Abschnitt „Zivilstand“ aus dem Code civil übernommen. Im Sachenrecht wurden Bestimmungen über Zehent und Frohnen eingefügt<sup>93</sup>. Das eheliche Güterrecht wurde im Obligationenrecht behandelt. Für die Materien „Lehen“ und „Fideikommiss“ verwies Leonrod dem ABGB folgend, auf die Verfassungsgesetze. Eigentumsrecht und Erbrecht wurden anders eingeteilt als im ABGB; für Emphyteuse und Erbvertrag wurden eigene Titel geschaffen. Die Sprache des Entwurfs ist wie die des ABGB sehr knapp und präzise. Die Kürze seines Entwurfs begründete Leonrod mit der Abschaffung einiger älterer Institute, mit der Verweisung auf mehrere Spezialgesetze und mit dem Hinweis darauf, daß andere moderne Gesetzbücher ebenfalls knapp gefaßt seien. Auch materiell entsprach der Entwurf im großen und ganzen seinem Vorbild. Er verhielt sich zum ABGB ungefähr so wie Feuerbachs Entwurf zum Code civil. Der der Regierung eingereichte Entwurf wurde vom Generalsekretariat des Staatsrats lithographiert und an die Staatsminister und die Mitglieder des Staatsrats verteilt<sup>94</sup>. Über eine Beratung im Staatsrat liegen keine Protokolle vor. Der Entwurf gelangte jedenfalls nicht an die Gesetzgebungsausschüsse der Ständeversammlung. Es wurde weiter nichts verfügt; auch dieser Versuch einer Zivilrechtskodifikation scheiterte.

### *Die Gesetzeskommission von 1844*

Auch in der Folge brachten die Stände immer wieder Anträge auf Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeiten ein. Im Landtagsabschied vom 25. 8. 1843<sup>95</sup> versprach der König: „Wir werden den Antrag der Stände, die Vorlegung eines allgemeinen für das ganze Königreich geltenden, bürgerlichen und Straf-Gesetzbuchs, dann eines Merkantil- und Wechselrechts be-

<sup>93</sup> Auch in Bayern wurde die Grundentlastung erst 1848 vollständig durchgeführt. Zwar wurden schon in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts einzelne Gesetze zur Zehent- und Fronablösung erlassen, doch wurden diese Maßnahmen auf die Übereinkunft der Betroffenen abgestellt. Wie in vielen deutschen Staaten wurden zunächst nur die Grundholden des Landesherrn durch die Ablösung der Grundberechtigungen begünstigt. Erst durch das Gesetz vom 4. 6. 1848 wurde dieses Problem endgültig geregelt. Einige Lasten wurden entschädigungslos aufgehoben, die übrigen fixiert und für ablösbar erklärt. Cf. WOLFGANG ZORN, Kleine Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1806–1933 (Bayerische Heimatforschung, Heft 14), München 1962; siehe auch: KARL HAFF, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, Leipzig 1910, p. 1–22.

<sup>94</sup> Cf. Staatsrat 4038.

<sup>95</sup> Abschnitt IV, § 33, Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1843, 73 s.

treffend, in nähere Erwägung ziehen, insoweit es unbeschadet der auf dem linken Rheinufer bestehenden eigenthümlichen Institutionen geschehen, und die ständische Beratungsform mit der Lösung dieser Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.“ Darauf erfolgte eine „Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bearbeitung neuer Gesetzbücher betreffend“ vom 10. 3. 1844<sup>96</sup>, in deren Artikel 1 eine Gesetzeskommission zur Bearbeitung der Entwürfe eines Zivilgesetzbuchs, einer Zivilprozeßordnung, eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozeßordnung, sowie eines Handelsgesetzbuchs eingesetzt wurde. In diesem Artikel 1 wird nochmals die Rücksichtnahme auf die „in dem pfälzischen Kreise bestehenden eigenthümlichen Institutionen“ ausgesprochen.

In dieser Kommission bearbeiteten, unter der Leitung des Vorstandes Freiherrn von der Becke, von Bayer den Zivilprozeß, der spätere Justizminister Karl Joseph von Kleinschrod<sup>97</sup> das Handelsrecht, Friedrich von Ringelmann<sup>98</sup> (ebenfalls später Justizminister) Strafrecht und Strafprozeß und der Pandektist Karl Ludwig Arndts<sup>99</sup> das bürgerliche Recht. Die ausschließliche Aufgabe dieser Kommission, die dem Justizministerium untergeordnet war, war die Abfassung der Entwürfe zu den allgemeinen Gesetzbüchern<sup>100</sup>.

Arndts legte in einem Vortrag<sup>101</sup>, der dann auch von der Kommission gebilligt wurde, seine Hauptgrundsätze für die Abfassung eines Zivilgesetzbuchs dar. Diese sollten zunächst vom König genehmigt werden, ehe der Entwurf in Angriff genommen würde. Arndts prüfte in diesem Vortrag folgende Fragen: 1) Sollte das neue bürgerliche Gesetzbuch auch im Rheinkreis in Kraft treten? 2) Welches würde das Verhältnis dieses Gesetzbuchs zum geltenden bürgerlichen Recht sein? 3) Auf welche Grundlagen sollte es sich

<sup>96</sup> Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1844, 217 ss.

<sup>97</sup> Karl Joseph von Kleinschrod (1797–1859), studierte in Würzburg Philosophie und Jura, Dr. jur.; Assessor, dann Rat bei verschiedenen Kreisgerichten; 1848 Ministerialrat im Justizministerium; Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung; 1849–1855 Justizminister; 1866 erster Präsident des Oberappellationsgerichts. (Cf. SCHÄRL 97; ALZHEIMER in: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 511–575).

<sup>98</sup> Friedrich von Ringelmann (1803–1870), studierte in Würzburg und Heidelberg; 1832 Professor für deutsches Recht in Würzburg; 1838 Rat am Oberappellationsgericht München; 1849–1852 Innenminister; 1854–1859 Justizminister. (Cf. SCHÄRL 110; DÖBIG in: Bayerische Staatsminister der Justiz II, 577–654).

<sup>99</sup> Karl Ludwig Arndts, seit 1871 Ritter von Arnesberg (1803–1878), Professor in Bonn, München, Wien; Mitglied des Frankfurter Parlaments 1848/49; Mitglied des österreichischen Herrenhauses. (Cf. Biographisches Staatshandbuch I, Bern und München 1963, p. 36).

<sup>100</sup> Cf. Vortrag von ARNDTS, in: Gesammelte Civilistische Schriften III, 256, Anmerkung; Genauere Hinweise über diese Kommission siehe: Bayerische Staatsminister der Justiz I, 323.

<sup>101</sup> Abgedruckt in: ARNDTS, Gesammelte Civilistische Schriften III, 256–280.

materiell stützen? 4) Welches System wäre zweckmäßig? Für die Anlage des Gesetzbuchs schlug Arndts eine Einteilung nach dem Pandektensystem vor<sup>102</sup>: 1) Von den Privatrechten überhaupt, 2) Vom Eigentum und den das Eigentum beschränkenden Rechten, 3) Von den Schuldverhältnissen, 4) Von den Familienverhältnissen, 5) Von Erbschaften. Dagegen sollten Lehenrecht, Familienfideikommisse, das Recht der bäuerlichen Güter in einem besonderen sechsten Teil „Von einigen besonderen Gutsverhältnissen“ behandelt werden<sup>103</sup>, damit, so sagte Arndts, auch partikularrechtliche Verschiedenheiten besser berücksichtigt werden konnten. Der wichtigste Grund für die Herausnahme dieser Materien aus dem allgemeinen Gesetzbuch war aber der, daß alle jene Institute ständig an Bedeutung verloren. Sie waren damals schon im Absterben begriffen, wenn auch die endgültige gesetzliche Regelung der Grundentlastung und der Ablösung des Lehenverbandes erst 1848 erfolgte. Das Pfandrecht sollte im Obligationenrecht, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten im Familienrecht geregelt werden. Das Gesetzbuch sollte nicht zu viele allgemeine Grundsätze enthalten, aber auch nicht zu viel Kasuistik. Weiter stellte Arndts einige Grundsätze für die Abgrenzung vom Zivilprozeß auf<sup>104</sup>.

Der Vortrag wurde von der Kommission genehmigt, aber die Kommission wurde schon bald darauf, im April 1847, aufgelöst. Über ihre Arbeiten ist nichts weiter bekannt geworden. Arndts hatte inzwischen Entwürfe für Sachenrecht und Obligationenrecht fertiggestellt, die aber nicht gedruckt wurden<sup>105</sup>. Zur Frage der Geltung des zu schaffenden Zivilgesetzbuchs in der Rheinpfalz, die Arndts auch aufgeworfen hatte, erging 1845 eine Königliche Entschließung, daß dies wegen der großen damit verbundenen Schwierigkeiten nicht beabsichtigt sei, und 1846 bekräftigte der König seinen Beschluß nochmals, daß die Kommission sich nur mit einem Gesetzbuchentwurf für das rechtsrheinische Bayern zu befassen habe<sup>106</sup>.

### *Die Teilentwürfe von 1861 und 1864*

In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre änderte sich auch die Einstellung des Königs, der nun vom unbedingten Festhalten an den gegebenen Verhältnissen und am bestehenden Rechtszustand abrückte. Ludwig I. war schon

<sup>102</sup> p. 274 ss.      <sup>103</sup> Cf. supra, n. 93.      <sup>104</sup> p. 278.

<sup>105</sup> Cf. ARNDTS, *Gesammelte Civilistische Schriften* III, 476.

<sup>106</sup> Bayerische Staatsminister der Justiz I, 325 und 368.

immer bestrebt gewesen, selbst zu regieren<sup>107</sup> und die Geschicke seines Landes zu bestimmen; die Regierung betrachtete er als ausführendes Organ. Solange er eine Entwicklung, die ihm gefährlich erschien, bremsen konnte, verzögerte er die verschiedensten Reformversuche, u. a. auch die Gesetzgebungsarbeiten, die Kodifikationsbestrebungen. Doch in dieser Epoche erkannte er wohl, daß es ihm nicht gelingen würde, die Entwicklung aufzuhalten und so versuchte er, eine Änderung, die er nicht verhindern konnte, so weit wie möglich selbst zu bestimmen und zu lenken.

Der Liberalismus in Verbindung mit der nationalen Bewegung hatte gegen 1840 einen enormen Auftrieb erfahren<sup>108</sup>. In diese Zeit fielen die liberalen Wahlsiege im Großherzogtum Baden und in Hessen-Darmstadt, die Germanistentage in Frankfurt und Lübeck, und innenpolitischen Erschütterungen in Bayern (Lola-Montez-Affäre etc.)<sup>109</sup>. Der König wollte nun die Vorarbeiten für die neuen Gesetzbücher rascher beendet sehen und drängte auf Vorlage der Entwürfe. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1847 wurde das Thema wieder zur Sprache gebracht. Auf Antrag von 21 Abgeordneten der Zweiten Kammer<sup>110</sup> beschloß die Kammer am 19. 10. 1847, den König zu ersuchen, 1. einen Gesetzentwurf über die Beratung neuer Gesetzbücher vorlegen zu lassen, um die Gesetzgebungsarbeiten, aufbauend auf den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Trennung der Justiz von der Verwaltung, für die altbayerischen Gebiete zu beschleunigen, und 2. die Entwürfe neuer Gesetzbücher baldmöglichst der Öffentlichkeit vorlegen zu lassen<sup>111</sup>. Die Gesetze über die Behandlung neuer Gesetzbücher von 1831 und 1834 hatten nur für die Dauer der jeweiligen Ständeversammlungen gegolten.

Durch die Märzrevolution wurde die Abfassung eines solchen Gesetzes offenbar beschleunigt. Schon kurz nach der durch die Unruhen verursachten Abdankung König Ludwigs I. zugunsten seines Sohnes am 20. 3. 1848 legte der Justizminister mit Bericht vom 27. 3. 1848<sup>112</sup> dem neuen König Maximilian II. den Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher vor. Mit diesen „neuen Gesetzbüchern“ waren allerdings „na-

<sup>107</sup> Siehe u. a.: Berichte der österreichischen Gesandten, Band 2, p. 42 ss.; Berichte der preußischen Gesandten, Band 2, p. 6 s., p. 12; cf. MAX SPINDLER, Das Kabinett unter Ludwig I., in: Erbe und Verpflichtung, München 1966, 252–263.

<sup>108</sup> Cf. BERGSTRÄSSER, Geschichte der politischen Parteien, 55 s.

<sup>109</sup> Cf. MAX SPINDLER, Die politische Wendung von 1847/48 in Bayern.

<sup>110</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1847, Beilagen Band 1, p. 149–165.

<sup>111</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1847, Protokolle Band 1, p. 368.

<sup>112</sup> Staatsrat 2408.

mentlich zunächst die Gesetzbücher über das Verfahren in Civil- und Strafsachen, die Wechselordnung, das Polizei- und das Strafgesetzbuch“ gemeint und erst „ferner ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch und ein Handelsgesetzbuch“<sup>113</sup>. Kurz nach der Diskussion dieses Gesetzentwurfs wurde auf dem Landtag von 1848 ein Gesetzentwurf über die Grundlagen des Zivil- und Strafverfahrens, nämlich die lang erstrebte Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Trennung von Justiz und Verwaltung beraten und beschlossen. Sich über die Grundlagen einer Zivilrechtskodifikation zu einigen, erschien keineswegs so dringlich.

Das Gesetz über die Behandlung neuer Gesetzbücher trat nach der Beratung durch Staatsrat<sup>114</sup> und Ständeversammlung<sup>115</sup> am 12. 5. 1848 in Kraft<sup>116</sup>. Es traf folgende Bestimmungen: Die Kammern bilden je einen Ausschuß zur Beratung der Entwürfe neuer Gesetzbücher. In jedem Ausschuß findet gesonderte Beratung und Beschlußfassung über den Vortrag des Referenten und die eingebrachten Modifikationsvorschläge statt. Dann folgt die gemeinsame Beratung beider Ausschüsse, und darauf die gesonderte Schlußabstimmung. Änderungsvorschläge können von allen Mitgliedern der Ständeversammlung eingebracht werden. In jeder Kammer wird über die Artikel oder Artikelfolgen, über die die Regierung mit den Ausschüssen einig ist, ohne besondere Beratung abgestimmt. Über die anderen Artikel beraten die Kammern ausführlicher und stimmen dann darüber ab. Die Ausschüsse können auch nach Schließung der Ständeversammlung weiterarbeiten. Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Übergabe an die Kammern oder Ausschüsse der allgemeinen öffentlichen Beurteilung zugänglich gemacht werden. Durch diese Bestimmungen sollte das Beratungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Man hatte erkannt, daß eine komplette Beratung eines ganzen Gesetzbuchs durch die gesamte Ständeversammlung zu langwierig und unzweckmäßig wäre<sup>117</sup>. Man ging hier allerdings noch nicht so weit wie etwa später in Sachsen bei der Beratung des Entwurfs für ein bürger-

<sup>113</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern im Jahre 1848, Beilagen Band 1, Motive zu dem Gesetzentwurf „die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend“, p. 9.

<sup>114</sup> Am 1. 4. 1848; cf. Staatsrat 2408.

<sup>115</sup> Ständebeschluß (mit geringen Änderungen) vom 25. 4. 1848; cf. Staatsrat 2408.

<sup>116</sup> Gesetz die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1848, Nr. 4, p. 17–26; auch abgedruckt in: Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundes-Staaten (ed. A. Rauch) 1 (Erlangen 1850) 590–592.

<sup>117</sup> Cf. MUSSINAN, Bayerns Gesetzgebung, 372 ss. („Eine Ständeversammlung, welche einen Gesetz-Entwurf einer gelehrten Kritik unterwerfen will, hat ihre Aufgabe schon verfehlt.“).

liches Gesetzbuch, wo praktisch alles in den Ausschüssen beraten wurde und die Kammern, abgesehen von einigen Änderungen, nur über das ganze Gesetzbuch en bloc abzustimmen hatten und die Schlußredaktion der Regierung übertragen wurde<sup>118</sup>. In Hessen dagegen war der gesamte Personenrechtsentwurf von 1844 nach der Beratung durch die ständischen Ausschüsse auf dem Landtag von 1847 nochmals in allen Einzelheiten von den Kammern beraten und auch verabschiedet worden<sup>119</sup>.

In der Folge beauftragte der König durch Handschreiben vom 12. 11. 1852 Friedrich von Ringelmann, der schon der Gesetzgebungskommission von 1844 angehört hatte, mit dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Ordre vom 8. 4. 1854 bestimmte, daß ein Zivilgesetzbuch-Entwurf ausgearbeitet werden solle, um „auf der Grundlage des bestehenden Rechts, ein dem Rechtsbedürfnis der Gegenwart und den sittlichen wie socialen Anforderungen der Zeit entsprechendes, billiges und zweckmäßiges Recht herzustellen“<sup>120</sup>. Als Ringelmann 1854 Justizminister wurde, ging der Auftrag an Nikolaus von Endres<sup>121</sup> über; Otto von Völderndorff<sup>122</sup> wurde ihm zur

<sup>118</sup> Cf. Landtags-Acten vom Jahre 1860/61, Dresden.

<sup>119</sup> Cf. Verhandlungen der 1. Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1844/47 und Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1844/47.

<sup>120</sup> Zitiert bei FRIEDRICH MERZBACHER, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1861, in: Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange, München 1970, p. 47. Hier taucht zum ersten Mal in diesem Zusammenhang ein Ausdruck wie „soziale Anforderungen“ auf, ein ähnlicher Ausdruck wird später in den Motiven 1861 (cf. infra, n. 137) verwendet. Ein besonderes Anliegen König Max II. war während seiner ganzen Regierungszeit die „soziale Frage“; auf seine Initiative gingen einige Gesetzreformen auf diesem Gebiet zurück. Siehe hierzu GÜNTHER MÜLLER, König Max II. und die soziale Frage (Beiheft 1 der Zweimonatsschrift Politische Studien), München 1964. Dazu: LEONHARD LENK, Revolutionär-kommunistische Umtriebe im Königreich Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965) 555–622. Siehe außerdem HORST HESSE, Die sogenannte Sozialgesetzgebung Bayerns Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der bürgerlichen Gesellschaft (Miscellanea Bavaria Monacensia 33), Diss. München 1971; letzterer behandelt allerdings hauptsächlich die weitere Entwicklung unter Ludwig II.

<sup>121</sup> Nikolaus von Endres (1800–1870), 1843 Rat am Appellationsgericht für Unterfranken; 1844 Oberappellationsgerichtsrat; 1854 zu Gesetzgebungsarbeiten ins Justizministerium berufen; 1863 Direktor am Oberappellationsgericht (Cf. Bayerische Staatsminister der Justiz II, 1095).

<sup>122</sup> Otto von Völderndorff-Waradein (1825–1899), studierte Jura in München, Dr. jur.; 1854 Ministerialsekretär im Justizministerium; 1862 Rat am Handelsappellationsgericht; 1867 Ministerialrat im Außenministerium; 1893 Geheimer Rat; (Cf. SCHÄRL 345 s.; Bayerische Staatsminister der Justiz II, 1104).

Unterstützung zugeteilt<sup>123</sup>. Der von Endres ausgearbeitete Entwurf in sieben Büchern (4583 Artikeln)<sup>124</sup> wurde 1858 einer Kommission zur Beratung vorgelegt. Die Mitglieder dieser Kommission<sup>125</sup>: Nikolaus von Endres, Franz Xaver von Molitor<sup>126</sup>, Rudolph von Metz<sup>127</sup>, Karl Friedrich von Dollmann<sup>128</sup> und Otto von Völderndorff überarbeiteten ihn vollständig. Drei Teile des revidierten Entwurfs wurden in den Jahren 1861 und 1864 unter dem Titel „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern“ veröffentlicht: vom ersten Teil, den allgemeinen Bestimmungen, wurden die Hauptstücke „Von den Rechtsgeschäften“ und „Von den Sachen“ gedruckt; das „Recht der Schuldverhältnisse“ wurde als zweiter Teil und das Sachenrecht („Besitz und Rechte an Sachen“) als dritter Teil gedruckt.

Die Kommission wurde im Jahre 1864 aufgelöst. Karl Friedrich von Dollmann wurde nunmehr beauftragt, allein die übrigen Teile des Gesetzbuchs zu bearbeiten, da man zu der Auffassung gelangt war, daß ein Gesetzbuch doch möglichst aus einem Guß sein sollte. Dieser Gedanke war auch früher öfters aufgetaucht: Schon in der Verordnung über „Justiz- und Gesetzverbesserung“ von 1800 wurde er ausgesprochen. Im Jahre 1831 sagte dann der damalige Justizminister Zentner in einem Vortrag vor dem König „die Entwürfe neuer Gesetzbücher betreffend“, daß nach Gönners Tod 1827 die Arbeiten an einer Kodifikation des Zivilrechts liegengeblieben seien, weil man keine Persönlichkeit gefunden habe, der man diese Aufgabe hätte anvertrauen können.

<sup>123</sup> Cf. VÖLDERNDORFF, Plaudereien, 36.

<sup>124</sup> Cf. WERNER SCHUBERT, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über Besitz und Eigentumsübertragung, Berlin 1966, p. 8; MERZBACHER, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, p. 8. Völderndorff, Plaudereien berichtet über einen Entwurf in 5 Büchern. Ein Exemplar dieses Entwurfs konnte nicht aufgefunden werden; cf. HANS GEORG MERTENS, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, Berlin 1970, p. 5, n. 15. Die Angaben über diesen Entwurf sind aus der zeitgenössischen und aus der modernen Literatur entnommen.

<sup>125</sup> Sie werden bei VÖLDERNDORFF, Plaudereien, 29, n. 2 genannt.

<sup>126</sup> Franz Xaver von Molitor (1789–1874), 1820 Richter am Bezirksgericht Zweibrücken; 1825 Appellationsgerichtsrat in Zweibrücken; 1832 Oberappellationsgerichtsrat; 1838 zugleich Generalstaatsprokurator am Pfälzischen Kassationshof; 1847 Ministerialrat im Justizministerium; 1866 Geheimer Rat. (Cf. SCHÄRL 395 s.).

<sup>127</sup> Rudolph von Metz, Appellationsgerichtsdirektor; gehörte der Dresdner Obligationenrechts-Kommission von 1863–1866 als Vertreter Bayerns an; Geheimer Rat.

<sup>128</sup> Karl Friedrich Dollmann (1811–1867), studierte in Berlin, Heidelberg und München bei Savigny, Thibaut, Phillips, Zachariä u. a.; Dr. jur.; 1844 Professor in München (römisches Recht, deutsches Recht, bayerisches Landrecht, französisches Zivilrecht u. a.); Herausgeber der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern; Mitglied der Kommission von 1857 zur Beratung des Zivilgesetzbuch-Entwurfs von Endres; seit 1864 alleiniger Bearbeiter. (Cf. BERCHTOLD in: ADB V, 318–321).

Denn ein solcher Gesetzbuchentwurf müsse „aus einem Geist und Gusse“ sein<sup>129</sup>. Auch in der Kommission von 1844 war jeweils ein Bearbeiter für einen Entwurf zuständig. Dollmann bearbeitete demgemäß das Familien- und das Erbrecht allein. Er legte einen vollständigen Familienrechtsentwurf vor; der Erbrechtsentwurf blieb aber infolge seines Todes 1867 unvollendet<sup>130</sup>. Von diesen beiden Teilen wurde nichts gedruckt.

### *Motive und Ziele*

Die Motive zum Entwurf von 1861<sup>131</sup> geben folgende Ziele der Kodifikation an: In Erfüllung des Verfassungsauftrages soll die Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt werden (die „längst ersehnte Wohltat eines übersichtlichen und einheitlichen Civilrechts“) und zugleich für die Pfalz die Revision des geltenden Zivilrechts vorgenommen werden. Dieser Entwurf war also nach dem Gönnerschen Fragment der erste Versuch einer Ausdehnung der Geltung des bürgerlichen Gesetzbuchs auf das französisch-rechtliche Gebiet. Dadurch sollte „ein neues Band der Einigung zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Königreichs“ entstehen. Zur Erreichung dieses Ziels erschien den Bearbeitern eine erschöpfende, vollständige, in sich geschlossene „Kodifikation“ im modernen Sinn des Wortes notwendig: „Das neue Gesetzbuch muß der Rechtsanwendung ein vollständiges System von Rechtsnormen an die Hand geben und auf alle Fragen des privatrechtlichen Verkehrs eine sichere und klare Antwort enthalten<sup>132</sup>.“ Die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts sollte dabei ausgeschlossen werden; und weil daher das neue Gesetzbuch die einzige Quelle des bürgerlichen Rechts sein sollte, mußte „Ausführlichkeit und Vollständigkeit in den Bestimmungen des Gesetzbuches“ angestrebt werden<sup>132a</sup>.

Aus dem ständigen Drängen der im Landtag vertretenen Gruppen nach Kodifikation des Zivilrechts lassen sich noch andere Motive erschließen: Zunächst spielte der Wunsch des aufstrebenden liberalen Bürgertums nach einem seinen Bedürfnissen und seiner wirtschaftlichen Stellung angemessenen Recht, nach Beseitigung der auf Feudalsystem und Agrargesellschaft zugechnittenen

<sup>129</sup> Staatsrat 2408; siehe auch: Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831, Protokolle Band 2, Protokoll VI, p. 8.

<sup>130</sup> Cf. BERCHTOLD in ADB V, 320.

<sup>131</sup> Motive zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, München 1861, Einleitung, p. III.

<sup>132</sup> Motive, Einleitung, p. III.

<sup>132a</sup> Motive, Einleitung, p. IV.

Institutionen, nach einem zweckmäßigen umfassenden Gesetzbuch eine besondere Rolle. In dieser ersten Epoche waren solche Bestrebungen auch in Bayern auf eine territoriale Kodifikation gerichtet. Erst gegen Ende der vierziger Jahre und mehr noch nach 1848, in der Vereinigung des Liberalismus mit der nationalen Bewegung, wurden sie in ganz Deutschland auf ein anderes Feld verlagert: mit der nationalen Einigungsbewegung wurde der Wunsch nach einem nationalen Gesetzbuch immer stärker<sup>133</sup>. Diese Hoffnungen erhielten 1848/49 großen Auftrieb, doch sie wurden zunächst in den fünfziger Jahren enttäuscht. Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt scheiterte damals der Versuch einer Kodifikation des Zivilrechts auf territorialer Ebene.

Die bayerische Regierung unternahm zwischen 1834 und 1852 keinen weiteren Versuch einer Kodifikation des Zivilrechts. Erst im Jahre 1852 wurde wieder ein Anlauf in Richtung auf ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch genommen. Auf den Landtagen der fünfziger Jahre kam dieses Thema aber nicht mehr so oft zur Sprache. Die Referenten der Gesetzgebungsausschüsse wiesen zwar, meist im Zusammenhang mit der Beratung der Gesetzentwürfe über Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht, immer wieder auf die Notwendigkeit der Zivilrechtskodifikation hin. Aber man bezeichnete diese Aufgabe als sehr schwierig und von allen Kodifikationsprojekten am wenigsten dringend. Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Zweiten Kammer, der Abgeordnete Edel, sagte auf dem Landtag von 1861 in seinem Vortrag über den Gesetzentwurf betreffend die Gerichtsverfassung, das Bedürfnis nach einem Zivilgesetzbuch sei deshalb nicht sehr dringend, weil das römische Recht, das den meisten modernen Zivilgesetzgebungen zugrunde liege, ein universelles, gut durchgebildetes Recht sei, das im großen und ganzen den Erfordernissen des Rechtsverkehrs noch entspreche. Wo dies nicht der Fall sei, habe man schon Abhilfe geschaffen, wie z. B. auf dem Gebiet des Handels- und Wechselrechts durch Kodifikation. Andere Materien seien durch „fragmentarische Gesetzgebung“ verbessert worden<sup>133a</sup>. Im Zusammenhang mit dieser „fragmentarischen Gesetzgebung“, nämlich mit einem Gesetzentwurf „einige Abänderungen im Civilrechte betreffend“, wurde auf demselben Landtag von 1861 kurz auf den Teilentwurf von 1861 Bezug genommen<sup>134</sup>.

<sup>133</sup> Siehe beispielsweise: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1848, Beilagen Band 1, p. 178 „... die Gleichheit aller Deutschen vor dem Einen Gesetze zu verwirklichen“.

<sup>133a</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61, Stenographische Berichte Band 2, 357.

<sup>134</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages in den Jahren 1859/61, Beilagen Band 5, Beil. LI, p. 38 s.

Der Abgeordnete Arnheim äußerte im Gesetzgebungsausschuß die Meinung, es sei nicht zweckmäßig, bei der Regierung zu beantragen, daß der Teilentwurf über die Rechtsgeschäfte und die Schuldverhältnisse schon den Kammern vorgelegt werde, da viele Bestimmungen eng mit Materien des Familien- oder Erbrechts zusammenhängen und man sie nicht isoliert beraten könne.

Die Fertigstellung des gesamten Zivilgesetzbuchs wurde in diesen Landtagsdebatten nach 1848 als langwierig und sehr schwierig und das Bedürfnis nach einer Kodifikation des Zivilrechts als nicht sehr dringend dargestellt. Doch inzwischen wurden die Arbeiten am Entwurf weitergeführt<sup>135</sup>. Man könnte sagen, daß allmählich der gesellschaftspolitische Aspekt der Kodifikation zurück- und der gesetzgebungstechnische in den Vordergrund trat.

### *Quellen und Vorbild*

Während die meisten früheren Entwürfe sich ziemlich eng an ein bestimmtes Gesetzbuch als Vorbild angelehnt hatten (der Entwurf von 1808/09 an den Code civil, die Entwürfe von 1811 und 1816 mehr oder weniger genau an den Codex Maximilianus bavaricus civilis, der Entwurf Leonrods von 1834 an das österreichische ABGB), basierten die Entwürfe von 1861/64 vorwiegend auf dem gemeinen Recht („mit gewissenhafter Berücksichtigung der neueren Ergebnisse der Wissenschaft“)<sup>136</sup>. Wo es allerdings die „dermaligen socialen Verhältnisse, die Bedürfnisse und Rechtsanschauungen der Gegenwart“<sup>137</sup> erforderten, wurden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Außerdem wurde auch das französische Zivilrecht berücksichtigt.

Für das Besitzrecht und für die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen wurde hauptsächlich das bisherige (gemeine) Recht als Quelle verwendet, die Bestimmungen wurden aber vereinfacht. Eine kleine Änderung bestand hier in der Verbesserung des Gutgläubensschutzes. Für die Rechte an Liegenschaften wurde das ältere deutsche Recht, und hier insbesondere das Institut des öffentlichen Grundbuchs als Ausgangspunkt genommen. Der Entwurf für das Obligationenrecht beruht im allgemeinen auf gemeinem Recht, aber auch aus dem deutschen Recht wurden einige Prinzipien übernommen. Die Bearbei-

<sup>135</sup> Aus den fünfziger und sechziger Jahren sind im Bayerischen Hauptstaatsarchiv nur sehr wenige Quellen erhalten, so daß sich nur aus der Sekundärliteratur und auch nicht sehr genau feststellen läßt, wer in dieser Zeit die Kodifikationsarbeiten vorangetrieben hat.

<sup>136</sup> Motive 1861, Einleitung, p. V.

<sup>137</sup> Motive 1861, Einleitung p. V.

ter des Entwurfs betonten in den Motiven auch, „daß die neueren Arbeiten auf dem Felde der civilrechtlichen Kodifikation in dem vorliegenden Entwurfe eine sorgfältige Beachtung und Benützung gefunden haben“<sup>138</sup>. Besonders die Entwürfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und, für den dritten Teil, auch das sächsische bürgerliche Gesetzbuch von 1863 wurden zum Vergleich herangezogen und benützt<sup>139</sup>. Für das Schuldrecht wurden besonders auch die Bestimmungen des Entwurfs eines deutschen Handelsgesetzbuchs berücksichtigt. Dies gilt beispielsweise für das Rechtsverhältnis der Parteien zwischen Angebot und Annahme desselben<sup>140</sup>. Auch die Juristen, die die veröffentlichten Teile des Entwurfs beurteilten, zogen stets die Parallelen zu anderen Gesetzbüchern oder Entwürfen, besonders natürlich zu den hessischen und sächsischen Entwürfen.

### System

Das für das bürgerliche Gesetzbuch geplante System war, gemäß der „neuesten Doktrin des gemeinen bürgerlichen Rechts“<sup>141</sup>, ein Pandekten-system: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Rechte an Sachen, Familienrecht, Erbrecht. Im Allgemeinen Teil sollten Vorschriften über die Zivilgesetze überhaupt und Bestimmungen mit prinzipieller Bedeutung für alle oder mehrere Rechtsteile enthalten sein. Hier sollten auch die privatrechtlichen Bestimmungen des Personenrechts behandelt werden. Außer den allgemeinen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte regelt das erste Hauptstück auch die Schenkung und den Vergleich; dies wurde damit begründet, daß durch diese beiden Rechtsgeschäfte „bei allen Arten von Vermögensrechten Veränderungen bewirkt werden“<sup>142</sup>.

Der zweite Teil des Entwurfs normierte in einem ersten Buch das allgemeine Obligationenrecht (Begriff, Begründung, Wirkungen, Aufhebung der Schuldverhältnisse, Übertragung von Forderungen, Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern), und behandelte in einem zweiten Buch die einzelnen Schuldverhältnisse. Schon der Entwurf von 1811 hatte auf die römisch-recht-

<sup>138</sup> Motive 1861, Einleitung p. V.

<sup>139</sup> Motive 1861, Einleitung p. V und Motive 1864 (Fortsetzung) p. IV.

<sup>140</sup> Motive zu dem zweiten Theile des Gesetzbuches: Recht der Schuldverhältnisse (1861) p. 58.

<sup>141</sup> Motive 1861, Einleitung, p. V.

<sup>142</sup> Motive zu dem Hauptstück von den Rechtsgeschäften (1861) p. 1.

liche Einteilung in Real-, Konsensual-, Litteral- und Verbalkontrakte etc. verzichtet und die einzelnen Obligationen der Reihe nach abgehandelt. Aretins Entwurf von 1816 hingegen hatte die alte Einteilung wieder aufgenommen. In den Motiven zum Recht der Schuldverhältnisse von 1861 wurde darauf hingewiesen, daß diese alten Einteilungen „in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsanschauung und der deutschen Praxis sowie mit allen anderen deutschen Gesetzgebungen“ fallengelassen wurden und somit „jede Willenseinigung, bei welcher die gesetzlichen formellen und materiellen Voraussetzungen vorhanden sind, als wirksam und klagbar erklärt“ wurde<sup>143</sup>.

Die allgemeinen Bestimmungen des Sachenrechts wurden nicht im dritten Teil des Entwurfs (Besitz und Rechte an Sachen), sondern im ersten Teil, im Hauptstück „Von den Sachen“ geregelt. Das Sachenrecht behandelte nur die einzelnen Institute: Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten, Platzrecht, Real-lasten, Pfandrecht. Außerdem waren hier einige allgemeine Bestimmungen über Rechte an Liegenschaften (im Zusammenhang mit dem Grundbuch) zu finden.

Von dem geplanten vierten und fünften Teil (Familienrecht und Erbrecht) sowie den dazugehörigen Hauptstücken des allgemeinen Teils ist nichts veröffentlicht worden.

Da das gemeine Recht nicht subsidiär gelten sollte, strebten die Bearbeiter des Entwurfs nach größtmöglicher Vollständigkeit. Der Entwurf ist ausführlicher als das österreichische ABGB, er enthält aber weniger Kasuistik als das preußische ALR. Man wollte nicht nur leitende Prinzipien, sondern auch Detailbestimmungen für die einzelnen Rechtsinstitute aufstellen, soweit dies für die Rechtsanwendung notwendig erschien.

### *Beurteilung durch die Öffentlichkeit*

Die Teilentwürfe von 1861 und 1864 wurden offiziell mit dem Ziel veröffentlicht, die Kritik der Fachwelt bei der weiteren Bearbeitung zu verwenden<sup>144</sup>. (Ebenso war man auch bei der Behandlung der hessischen und sächsischen Zivilgesetzbuch-Entwürfe verfahren.) Hier sind besonders die ausführliche Kritik von Johann Jakob Lang über den Teilentwurf von

<sup>143</sup> Motive zu dem zweiten Theile des Gesetzbuches (1861) p. 58.

<sup>144</sup> Cf. Vorworte zu den Teilentwürfen von 1861 und 1864 von Justizminister Mulzer.

1861<sup>145</sup> und die Rezension dieser Kritik durch Karl Ludwig Arndts<sup>146</sup> zu erwähnen<sup>147</sup>. Beide beurteilten den Entwurf im großen und ganzen positiv; sie lobten seine Klarheit, Verständlichkeit und gute Sprache, seine Genauigkeit und Übersichtlichkeit. Der Entwurf halte die richtige Mitte zwischen Knappheit und Kasuistik.

Lang verglich ihn mit dem hessischen Entwurf von 1853 und dem sächsischen Entwurf von 1861. Die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Kodifikation des Zivilrechts diskutierte er nicht mehr (im Gegensatz etwa zu Sintenis<sup>148</sup> und Danz<sup>149</sup>, die noch 1853 bzw. 1861 bei der Beurteilung des ersten, bzw. des revidierten Entwurfs für das sächsische BGB eine Kodifikation ablehnten), da ja schließlich das Postulat der Verfassung von 1818 erfüllt werden müsse. Er lobte die Beibehaltung der Prinzipien des gemeinen Rechts, sah aber in der Aufhebung der Subsidiarität desselben eine Gefahr für die Entwicklung der Rechtswissenschaft. Die Redaktion der einzelnen Artikel war seiner Meinung nach gelungen. (Manche Artikel waren übrigens wörtlich gleichlautend mit dem hessischen Entwurf.) Doch tadelte Lang die Neigung der Bearbeiter zu einer gewissen Lehrhaftigkeit. Im übrigen ging er ausführlich auf die einzelnen Bestimmungen ein.

Karl Ludwig Arndts tadelte, wie auch Lang, einen Hang zu überflüssigen Definitionen. Er meinte auch, daß „die Grenze zwischen wissenschaftlicher Darstellung und legislativer Feststellung nicht immer gewahrt“ sei<sup>150</sup>. Gegen die Systematik des allgemeinen Teils hatte er einige Bedenken. Das Hauptstück über die Rechtsgeschäfte gehöre nicht hierhin und sei überhaupt zu ab-

<sup>145</sup> JOHANN JAKOB LANG, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern mit Berücksichtigung des hessischen und sächsischen Entwurfs kritisch beleuchtet I–II, München 1861/62.

<sup>146</sup> KARL LUDWIG ARNDTS, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 5 (München 1863) 1–25, 162–185, 321–339; auch abgedruckt in: ARNDTS, Gesammelte Civilistische Schriften III (1874) 475–533.

<sup>147</sup> Außer diesen gedruckten Kritiken sind noch handschriftliche Notizen zu dem Entwurf bzw. zu einzelnen Artikeln beim Justizministerium eingegangen (von Heinrich Dernburg, L. Anschütz und F. Walter); cf. Motive zum Entwurf von 1864, p. III. Diese Stellungnahmen waren im Bayerischen Hauptstaatsarchiv nicht mehr aufzufinden.

<sup>148</sup> CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS, Zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Ein Votum in Veranlassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Leipzig 1853.

<sup>149</sup> HEINRICH AUGUST EMIL DANZ, Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert durch Beispiele aus dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Leipzig 1861.

<sup>150</sup> ARNDTS, Gesammelte Civilistische Schriften III, 479.

strakt und zu doktrinär. Im Hinblick auf ein allgemeines deutsches Gesetz über Obligationenrecht müsse dieses Hauptstück umgearbeitet werden, oder werde größtenteils überflüssig werden. Dann folgte die Beurteilung der einzelnen Artikel.

In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluß der Dresdner Obligationenrechts-Kommission zu erwähnen, die den bayerischen Entwurf über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse von 1861 zusammen mit dem hessischen Entwurf von 1853 und dem sächsischen BGB als Leitfaden für ihre Beratungen wählte<sup>151</sup>.

Die breite Öffentlichkeit in Bayern scheint von den Entwürfen nicht viel Notiz genommen zu haben; die Frage des Zivilgesetzbuchs entfachte auch in interessierten Kreisen nicht annähernd so heftige Diskussionen wie etwa die Frage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens oder das Problem der Trennung von Justiz und Verwaltung. Auch in den Landtagsverhandlungen, in denen eben dieses Verhältnis meist zu beobachten war, wurde zwar in den ersten Jahren immer wieder der Antrag auf Vorlage des bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt, doch die diesbezüglichen Vorträge und Diskussionen interessierten die Öffentlichkeit kaum<sup>152</sup>. Nach 1848 wurde auch in den Landtagsverhandlungen dieses Thema nur mehr selten aufgegriffen.

### *Das Scheitern des Kodifikationsprojekts*

Die veröffentlichten Teilentwürfe gelangten nicht in die ständische Beratung und es ist über sie auch weiter nichts verfügt worden. Daher galten bis 1900 in Bayern weiterhin das gemeine Recht, das preußische ALR und die Partikularrechte, in Rheinbayern der Code civil. So scheiterten auch hier die Bestrebungen einer Kodifikation des Zivilrechts auf territorialer Ebene. Der letzte Versuch (die Entwürfe von 1861 und 1864) war in einer Zeit unternommen worden, in der die politischen Ereignisse die territorialen Kodifikationsprojekte überholten. In dieser Epoche traten die Bemühungen um ein

<sup>151</sup> Protocolle der Commission zur Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Obligationenrechts I, Dresden 1863, Protokoll der Sitzung vom 12. 1. 1863, p. 5 s.

<sup>152</sup> In den preußischen, österreichischen und französischen Gesandtschaftsberichten aus München 1814–1848 ist kaum etwas hierüber zu finden, obwohl die Beratungen der Ständeversammlung ziemlich genau behandelt werden. Über die Diskussionen um die Grundlagen des Verfahrensrechts hingegen wird wesentlich mehr berichtet.

allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch in den Vordergrund und die einzelstaatlichen Versuche wurden aufgegeben<sup>153</sup>.

Die hessischen und bayerischen Vorarbeiten dienten später den auf nationaler Ebene unternommenen Kodifikationsprojekten als Material, zunächst bei den Beratungen des Obligationenrechtsentwurfs und dann des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich<sup>154</sup>.

<sup>153</sup> Cf. J. FR. BEHREND, Die neueren Privatrechts-Kodifikationen, in: Encyclopädie der Rechtswissenschaft (ed. Franz von Holtzendorff), <sup>5</sup>Leipzig 1890, 402.

<sup>154</sup> Cf. Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das Deutsche Reich. Vorlage des Redaktors Dr. von Schmitt, Berlin 1879, Begründung, p. 1, p. 10.